

Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

vom 22. September 1997 (Stand am 1. Oktober 2016)

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)*¹, gestützt auf die Artikel 11 Absatz 2, 12 Absatz 2, 13 Absatz 3^{bis}, 15 Absatz 2, 16a Absätze 1 und 2, 16h, 16k Absatz 1, 16n Absatz 1, 17 Absatz 2, 23, 24a, 30d Absatz 3 und 33a Absatz 3 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997², im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern,³
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen⁴

Art. 1⁵ Pflanzenschutzmittel

Die in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen Pflanzenschutzmittel und die besonderen Vorschriften zu deren Verwendung sind in Anhang 1 festgelegt.

Art. 2 Dünger⁶

Die Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse nach Anhang 2 sind in der biologischen Landwirtschaft zugelassen.

Art. 3⁷ Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen nach Artikel 16j Absatz 2 Buchstaben b und c der Bio-Verordnung bei der Verarbeitung von Lebensmitteln

¹ Für die Verarbeitung von Lebensmitteln, ausgenommen Hefe und Wein, dürfen verwendet werden:⁸

AS 1997 2519

- ¹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS 2004 4937) auf den 1. Jan. 2013 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.
- ² SR 910.18
- ³ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 29. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 3979).
- ⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 7. Nov. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2002 228).
- ⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 1. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS 2016 3183).
- ⁶ Ausdruck gemäss Ziff. I der V des WBF vom 13. März 2001, in Kraft seit 1. April 2001 (AS 2001 1322). Diese Änd. ist im gesamten Erlass berücksichtigt.
- ⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 18. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6337).
- ⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6357).

- a.⁹ Erzeugnisse und Stoffe nach Anhang 3;
- b. Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, die üblicherweise bei der Lebensmittelherstellung verwendet werden; Enzyme, die als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden sollen, müssen in Anhang 3 Teil A aufgeführt sein;
- c.¹⁰ Erzeugnisse und Stoffe nach Anhang 3 Ziffer 27 Buchstaben b und c der Verordnung des EDI vom 23. November 2005¹¹ über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV), die nach Artikel 6 Absatz 8^{bis} LKV als «natürlicher Aromastoff» oder als Aromaextrakt gekennzeichnet sind;
- d. Trinkwasser und Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die im Allgemeinen bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden;
- e. Mineralstoffe, einschliesslich Spurenelemente, Vitamine, Aminosäuren und Mikronährstoffe, soweit ihre Verwendung in den Lebensmitteln, denen sie zugefügt werden, gesetzlich vorgeschrieben ist.

² Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden:

- a. Lebensmittelzusatzstoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet;
- b. Zubereitungen und Stoffe nach Absatz 1 Buchstaben b–e und Stoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.

³ Die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung sind vorbehalten.

Art. 3a¹² Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen nach Artikel 16j Absatz 2 Buchstaben b und c der Bio-Verordnung bei der Verarbeitung von Hefe

¹ Für die Herstellung, Zubereitung und Formulierung von biologischer Hefe dürfen verwendet werden:¹³

- a.¹⁴ Stoffe nach Anhang 3a;
- b. Erzeugnisse und Stoffe nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und d.

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6357).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 21. Mai 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2014 1589).

¹¹ SR 817.022.21

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 18. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6337).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6357).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6357).

² Das Hinzufügen von bis zu 5 Prozent nicht biologischem Hefeextrakt oder -autolysat, berechnet in Trockenmasse für die Herstellung von biologischer Hefe ist erlaubt, wenn nachweislich kein Hefeextrakt oder -autolysat aus biologischer Erzeugung erhältlich ist.

Art. 3b¹⁵ Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen nach Artikel 16j Absatz 2 Buchstaben b und c der Bio-Verordnung bei der Herstellung von Wein

Für die Herstellung von Wein dürfen Erzeugnisse und Stoffe nach Anhang 3b Teil A verwendet werden.

Art. 3c¹⁶ Önologische Verfahren und Behandlungen

¹ Önologische Verfahren und Behandlungen sind unter Vorbehalt der Absätze 2–4 zugelassen, wenn sie nach Anhang 2 der Verordnung des EDI vom 29. November 2013¹⁷ über alkoholische Getränke (AlkGV)¹⁸ zugelassen sind.

² Die Anwendung der folgenden önologischen Verfahren und Behandlungen ist nur unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- a. Bei thermischen Behandlungen nach Anhang 2 Nummer 2 AlkGV darf die Temperatur 70 °C nicht übersteigen.
- b. Bei der Zentrifugierung und Filtrierung mit oder ohne inerte Filtrierhilfsstoffe nach Anhang 2 Nummer 3 AlkGV darf die Porengrösse nicht unter 0,2 Mikrometer liegen.

³ Die Anwendung der folgenden önologischen Verfahren und Behandlungen ist verboten:

- a. teilweise Konzentrierung durch Kälte nach Anhang 2 Anlage 14 Buchstabe B Ziffer 1 Buchstabe c AlkGV;
- b. Entschwefelung durch physikalische Verfahren nach Anhang 2 Nummer 8 AlkGV;
- c. Behandlung durch Elektrodialyse zur Weinsteinstabilisierung des Weins nach Anhang 2 Nummer 34 AlkGV;
- d. teilweise Entalkoholisierung von Wein gemäss Anhang 2 Nummer 38 AlkGV;
- e. Behandlung mit Kationenaustauschern zur Weinsteinstabilisierung des Weins nach Anhang 2 Nummer 41 AlkGV.

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6357).

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 31. Okt. 2012 (AS 2012 6357). Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 29. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 3979).

¹⁷ SR 817.022.110

¹⁸ AlkGV ist keine offizielle Abkürzung; sie wird nur in dieser Verordnung verwendet.

⁴ Önologische Verfahren und Behandlungen, die nach dem 1. Januar 2014 vom EDI in Anhang 2 der AlkGV zugelassen werden, dürfen erst dann verwendet werden, wenn sie in Anhang 3b Teil B der vorliegenden Verordnung aufgenommen worden sind.

Art. 4 Länderliste

Biologische Erzeugnisse aus Ländern, die mit den entsprechenden Spezifikationen in Anhang 4 aufgeführt sind, dürfen als biologisch gekennzeichnet vermarktet werden.

Art. 4a¹⁹ Gattungsspezifische Anforderungen an die biologische Nutztierhaltung

¹ Bezüglich der gattungsspezifischen Anforderungen an die biologische Nutztierhaltung gelten die Bestimmungen nach Anhang 5.

² Die Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich sowie weitere Vorschriften für die Unterbringung bei den verschiedenen Tierarten sind in Anhang 6 festgelegt.

Art. 4a^{bis 20} Verbotene Futtermittelzusatzstoffe, -verarbeitungshilfsstoffe und Verarbeitungsmethoden

¹ Verboten sind folgende Futtermittelzusatzstoffe und -verarbeitungshilfsstoffe:

- a. gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- b. antimikrobielle Leistungsförderer;
- c. Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und der Histomoniasis;
- d. Aminosäuren und ihre Salze sowie analoge Produkte;
- e. nicht proteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen);
- f. Stoffe und Herstellungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten.

² Sofern keine natürlichen Quellen vorhanden sind, sind chemisch-synthetische Zusatzstoffe, die für eine bedarfsgerechte Rationengestaltung unentbehrlich sind, zulässig.

³ Die Extraktion mit organischen Lösemitteln mit Ausnahme von Ethanol, die Fetthärtung und die Raffination durch eine chemische Behandlung sind verboten.

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 23. Aug. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS **2000** 2508).

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2012** 6357).

Art. 4b²¹ Verwendung von Futtermittel-Ausgangsprodukten und Futtermittelzusatzstoffen

¹ Bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, dürfen nur verwendet werden:

- a. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte;
- b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7 Teil A Ziffer 1 und Teil B;
- c. nicht biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte nach Anhang 7 Teil A Ziffer 2, sofern sie ohne chemische Lösungsmittel hergestellt oder zubereitet wurden;
- d. nicht biologische Gewürze, Kräuter und Melassen, sofern:
 1. sie nicht in biologischer Form verfügbar sind,
 2. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, und
 3. ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futterration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;
- e. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte tierischen Ursprungs;
- f. Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern:
 1. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden,
 2. ihre Verwendung auf Nichtpflanzenfresser beschränkt ist, und
 3. die Verwendung von Fischproteinhydrolysat auf Jungtiere beschränkt ist;
- g. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz.

² Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011²² sind vorbehalten.

Art. 4c²³ Reinigungs- und Desinfektionsmittel

Die Reinigungs- und Desinfektionsmittel nach Anhang 8 sind in der biologischen Nutztierhaltung zugelassen.

Art. 4d²⁴

²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 23. Aug. 2000 (AS 2000 2508). Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6357).

²² SR 916.307

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 23. Aug. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 2508).

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 18. Nov. 2009 (AS 2009 6337). Aufgehoben durch Ziff. I der V des WBF vom 27. Okt. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5863).

Art. 4e²⁵ Übermittlung der Daten durch die Zertifizierungsstellen

¹ Die Daten über das vorangegangene Jahr sind dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) jährlich bis zum 31. Januar zu übermitteln.

² Für die Übermittlung der Daten des jährlichen Berichts nach Artikel 30d Absatz 3 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 müssen die Zertifizierungsstellen die Vorlagen nach Anhang 12 dieser Verordnung verwenden. Das zuständige Organ der kantonalen Lebensmittelkontrolle kann bei den Zertifizierungsstellen den jährlichen Bericht zu den Unternehmen aus ihrem Kanton anfordern.

2. Abschnitt:²⁶**Bestimmungen an die Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse****Art. 5** Landwirtschaftliche Nutzfläche

Imkereibetriebe dürfen ihre Erzeugnisse auch dann als biologische Erzeugnisse kennzeichnen, wenn sie über keine landwirtschaftliche Nutzfläche verfügen.

Art. 6 Gesamtbetrieblichkeit

¹ Unterhält ein Betreiber mehrere Bienenstände in demselben Gebiet, so müssen alle Einheiten die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

² Einzelne Bienenstände können an Standorten gehalten werden, welche die Anforderungen nach Artikel 9 nicht erfüllen, sofern die übrigen Bestimmungen erfüllt sind. Deren Erzeugnisse dürfen nicht als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden.

Art. 7 Umstellung

¹ Imkereibetriebe, die auf die biologische Produktion umgestellt haben, dürfen ihre Erzeugnisse frühestens ein Jahr nach der Umstellung als biologische Erzeugnisse kennzeichnen. Die Vermarktung mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft in Umstellung ist unzulässig.

² Während der Umstellungszeit ist das Wachs entsprechend den Anforderungen nach Artikel 16 auszuwechseln.

Art. 8 Herkunft der Bienen

¹ Bei der Wahl der Rassen ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Europäischen Rassen der *Apis mellifera* und ihren lokalen Ökotypen ist der Vorzug zu geben.

²⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 29. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 3979).

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 7. Nov. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2002 228).

² Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 10 Prozent der Königinnen und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zugeetzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum nicht.

^{2bis} Für Leistungsprüfungen nach Artikel 4 der Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007²⁷ können Bienen, die nicht aus Biobetrieben stammen, auf dem biologischen Betrieb gehalten werden, sofern sie in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum nicht.²⁸

³ Im Fall einer hohen Sterberate aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen kann ein Bestand, nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch die Zertifizierungsstelle, durch den Zukauf konventioneller Bienenvölker wiederaufgebaut werden, wenn Bienenvölker, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, nicht verfügbar sind; in diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum von einem Jahr.²⁹

Art. 9 Standort der Bienenstöcke

Für den Standort der Bienenstöcke gilt:

- a. In einem Umkreis von 3 km um den Bienenstock muss die Bienenweide im wesentlichen aus Pflanzen der biologischen Landwirtschaft und/oder Wildpflanzen nach Kapitel 2 der Bio-Verordnung sowie aus Kulturpflanzen bestehen, die den Vorschriften dieser Verordnung zwar nicht entsprechen, deren landwirtschaftliche Pflege jedoch den ökologischen Leistungsnachweis des Bundes erfüllen und welche die biologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht nennenswert beeinträchtigen.
- b.³⁰ Der Bienenstock muss sich in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen befinden, die die Imkereierzeugnisse kontaminieren oder die Gesundheit der Bienen beeinträchtigen können. Die Zertifizierungsstelle legt Massnahmen fest, welche die Einhaltung dieser Anforderung gewährleisten. Die Bestimmungen dieses Buchstabens gelten nicht für Gebiete, in denen keine Pflanzenblüte stattfindet, und nicht während der Ruhezeit der Bienenvölker.
- c. Der Standort muss genug natürliche Quellen an Nektar, Honigtau und Pollen für die Bienen und Zugang zu Wasser bieten.

²⁷ SR **916.310**

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 27. Okt. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 5863).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 10. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 4895).

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 29. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 3979).

Art. 10 Standortverzeichnis

¹ Der Betreiber hat der Zertifizierungsstelle eine Karte in einem geeigneten Massstab vorzulegen, auf welcher der Standort der Bienenstöcke mit Angabe des Ortes (Flur-, Grundstücksangabe), Tracht, Völkerzahl, Lagerplätze für Produkte, und gegebenenfalls der Orte, an denen bestimmte Verarbeitungs- und/oder Verpackungsvorgänge stattfinden, eingetragen sind. Werden durch das WBF keine Gebiete oder Regionen nach Artikel 16h Absatz 3 der Bio-Verordnung bezeichnet, so muss der Betreiber der Zertifizierungsstelle geeignete Unterlagen und Nachweise, gegebenenfalls mit geeigneten Analysen, vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die seinen Bienenvölkern zugänglichen Gebiete die Bedingungen dieser Verordnung erfüllen.³¹

² Die Zertifizierungsstelle muss binnen einer mit ihr vereinbarten Frist über die Verletzung der Bienenstöcke unterrichtet werden (z. B. Wanderverzeichnis).

Art. 11 Bienenvolkverzeichnis

Zu jedem Bienenvolk hat der Betreiber ein Bienenvolkverzeichnis zu führen. Darin sind festzuhalten:

- a. der Standort des Bienenstocks;
- b. Angaben zur Identifizierung der Bienenvölker (gemäss Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995³² – Bestandeskontrolle der Bienenvölker);
- c. Angaben zur künstlichen Fütterung;
- d. Entnahme der Honigwaben und Massnahmen der Honiggewinnung.

Art. 12 Futter

¹ Am Ende der produktiven Periode müssen in den Bienenstöcken umfangreiche Honig- und Pollenvorräte für die Überwinterung in den Brutwaben belassen werden.

² Künstliche Fütterung des Bienenvolks ist zulässig, wenn die vom Volk eingelagerten Vorräte nicht ausreichen. Für die künstliche Fütterung ist biologisch erzeugter Honig, vorzugsweise aus derselben biologischen Bienenhaltungseinheit, zu verwenden.

³ Mit Zustimmung durch die Zertifizierungsstelle kann für die künstliche Fütterung anstelle von biologisch erzeugtem Honig biologisch erzeugter Zuckersirup oder biologisch erzeugter Futterteig verwendet werden, insbesondere wenn eine Kristallisierung des Honigs auf Grund der klimatischen Verhältnisse (z. B. infolge Bildung von Melzitosehonig) dies erfordert.³³

⁴ Künstliche Fütterung ist nur zwischen der letzten Honigernte und 15 Tage vor dem Beginn der nächsten Nektar- oder Honigtautrachtzeit zulässig.

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 10. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4895).

³² SR 916.401

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 10. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4895).

⁵ Die künstliche Fütterung ist im Bienenstockverzeichnis mit folgenden Angaben einzutragen: Art des Erzeugnisses, Daten, Mengen und Völker, in denen sie angewandt wird.

Art. 13 Krankheitsvorsorge

¹ Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen:

- a. Es müssen geeignete widerstandsfähige Rassen gewählt werden;
- b. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B. regelmässige Verjüngung der Völker, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei gemäss Anhang 8 zugelassenen Mitteln, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmässige Erneuerung des Waxes und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.

² Die Verwendung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel für präventive Behandlungen ist verboten.

Art. 14 Tierärztliche Behandlung

¹ Erkrankte und infizierte Bienenvölker sind unverzüglich nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995³⁴ zu behandeln; erforderlichenfalls sind sie in ein Isolierhaus zu überführen.

² Es dürfen nur Tierarzneimittel verwendet werden, die vom Schweizerischen Heilmittelinstitut zugelassen sind. Ausgenommen davon sind Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie die Substanzen Menthol, Thymol, Eukalyptol und Kampfer zur Bekämpfung der Varroatose.

³ Zur Krankheits- und Seuchenbekämpfung dürfen nur phytotherapeutische und homöopathische Erzeugnisse verwendet werden, ausser mit diesen Mitteln könne eine Krankheit oder Seuche, welche die Bienenvölker existenziell bedroht, tatsächlich oder voraussichtlich nicht wirksam getilgt werden. Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln dürfen nur angewendet werden, wenn sie unabdingbar sind und durch einen Tierarzt verschrieben werden.

⁴ Wird eine Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln durchgeführt, so sind die betreffenden Bienenvölker während des Behandlungszeitraums in Isolierbienenstöcke zu überführen, und das gesamte Wachs ist durch Wachs zu ersetzen, das den Bedingungen dieser Verordnung entspricht. Anschliessend gilt für diese Bienenvölker der Umstellungszeitraum von einem Jahr. Diese Bestimmung gilt nicht bei einer Behandlung mit Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie den Substanzen Menthol, Thymol, Eukalyptol und Kampfer zur Bekämpfung der Varroatose.

⁵ Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschliesslich des pharmakologischen Wirkstoffs) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die Posologie (Dosierung), die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit in einem Verzeichnis genau anzugeben und der Zertifizierungsstelle mitzuteilen; diese muss die Zustimmung zur Kennzeichnung der entsprechenden Erzeugnisse als biologische Erzeugnisse erteilen.

⁶ Im Übrigen sind die Richtlinien des Schweizerischen Zentrums für Bienenforschung der Forschungsanstalt für Milchwirtschaft zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten zu beachten.

⁷ Vorbehalten sind tierärztliche Behandlungen oder Behandlungen von Bienenvölkern, Waben usw., die gesetzlich vorgeschrieben sind.

Art. 15 Bienenhaltungspraktiken

¹ Die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkereierzeugnisse ist verboten.

² Verstümmelungen wie das Beschneiden der Flügel der Königin sind verboten. Ausgenommen ist das Beschneiden der Flügel der Königin für Leistungsprüfungen nach Artikel 4 der Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007^{35,36}

³ Das Ersetzen der Königin durch Beseitigung der alten Königin ist zulässig. Natürliche Zucht- und Vermehrungsverfahren sind zu bevorzugen. Hierbei ist der Schwarmtrieb zu berücksichtigen. Die Verwendung gentechnisch veränderter Bienen ist nicht erlaubt.³⁷

⁴ Die Vernichtung der Drohnenbrut ist nur als Mittel zur Eindämmung der Varroatose zulässig.

⁵ Während der Honiggewinnung ist die Verwendung chemisch-synthetischer Repellentien untersagt.

⁶ Es ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, dass eine sachgerechte Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Imkereierzeugnissen gewährleistet ist. Alle Massnahmen zur Erfüllung dieser Anforderung sind aufzuzeichnen.

⁷ Die Entnahme der Honigwaben sowie die Massnahmen der Honiggewinnung sind im Bienenstockverzeichnis zu vermerken.

Art. 16 Eigenschaften der Bienenstöcke und des bei der Bienenzucht verwendeten Materials

¹ Die Bienenstöcke müssen hauptsächlich aus natürlichen Materialien bestehen, welche die Umwelt oder die Imkereierzeugnisse nicht kontaminieren können.

³⁵ SR **916.310**

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 27. Okt. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 5863).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 27. Okt. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 5863).

² In den Bienenstöcken dürfen, ausser zur Krankheits- und Seuchenbekämpfung, nur natürliche Substanzen wie Propolis, Wachs und Pflanzenöle verwendet werden.

³ Bienenwachs für neue Rahmen muss von biologischen Einheiten stammen. In Absprache mit der Zertifizierungsstelle kann insbesondere im Fall neuer Einrichtungen oder während des Umstellungszeitraums, wenn Wachs aus biologischer Bienenzucht auf dem Markt nicht erhältlich ist, Wachs, das nicht von biologischen Einheiten stammt, verwendet werden.

⁴ Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden.

⁵ Zum Schutz der Materialien (Rahmen, Bienenstöcke, Waben), insbesondere gegen Schädlinge, dürfen nur die in Anhang 1 genannten Stoffe verwendet werden.

⁶ Physikalische Behandlungen wie Dampf oder direkte Flamme sind zulässig.

⁷ Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang 8 genannten geeigneten Stoffe zulässig.

2a. Abschnitt:³⁸ Kontrollbescheinigung für Einfuhren

Art. 16a Ausstellung der Kontrollbescheinigung

¹ Die Kontrollbescheinigung muss ausgestellt werden von:

- a. der Behörde oder Zertifizierungsstelle nach Anhang 4 für Einfuhren nach Artikel 23 der Bio-Verordnung;
- b.³⁹ der Behörde oder der Zertifizierungsstelle des Exporteurs im Ursprungsland für Einfuhren nach Artikel 23a der Bio-Verordnung.

² Die Behörde oder Zertifizierungsstelle nach Absatz 1 muss vor der Ausstellung der Kontrollbescheinigung:

- a. alle Kontrollunterlagen und Beförderungs- und Handelspapiere des betreffenden Produktes geprüft haben;
- b.⁴⁰ eine Warenuntersuchung der betreffenden Sendung vorgenommen haben oder eine ausdrückliche Erklärung des Exporteurs erhalten haben, aus der hervorgeht, dass die Sendung gemäss den Bestimmungen der Bio-Verordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007⁴¹ über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 produziert und aufbereitet worden ist.

³⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 25. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4292).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4519).

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 1. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS 2009 2577).

⁴¹ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. Sept. 2008, ABl. L 264 vom 3.10.2008, S. 1.

³ Sie bestätigt mit der Erklärung in Feld 15 der Kontrollbescheinigung, dass das betreffende Produkt gemäss den Bestimmungen der Bio-Verordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 produziert worden ist.⁴²

⁴ ...⁴³

Art. 16b⁴⁴

Art. 16c Anforderungen an die Kontrollbescheinigung

¹ Die Kontrollbescheinigung muss den Vorgaben nach Anhang 9 Teil A oder dem Muster in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008⁴⁵ mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern entsprechen. Sie muss in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch erstellt sein.⁴⁶

² Nachträgliche Änderungen müssen durch die ausstellende Behörde oder Zertifizierungsstelle beglaubigt werden.

³ Die Kontrollbescheinigung ist in einem einzigen Original zu erstellen. Der erste Empfänger oder der Importeur können zur Information der Zertifizierungsstelle eine Kopie anfertigen. Jede Kopie muss mit dem Aufdruck «KOPIE» oder «DUPLIKAT» versehen sein.

Art. 16d Prüfung der Kontrollbescheinigung und der Sendung

¹ Für jede Sendung muss der Importeur die Kontrollbescheinigung seiner Zertifizierungsstelle vorlegen. Er darf die Sendung erst vermarkten oder aufbereiten, wenn die Zertifizierungsstelle die Sendung geprüft und Feld 17 der Kontrollbescheinigung ausgefüllt hat.⁴⁷

² Nach Annahme der Sendung bestätigt der erste Empfänger mit der Erklärung in Feld 18 der Kontrollbescheinigung, dass er die Annahme der Sendung gemäss Anhang 1 Ziffer 8.5 der Bio-Verordnung vorgenommen hat. Anschliessend sendet er das Original an den in Feld 11 der Kontrollbescheinigung genannten Importeur. Der Importeur muss die Kontrollbescheinigung mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.⁴⁸

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 1. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS 2009 2577).

⁴³ Aufgehoben durch Ziff. I der V des WBF vom 31. Okt. 2012, mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6357).

⁴⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V des WBF vom 28. Okt. 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4519).

⁴⁵ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 1. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS 2009 2577).

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 21. Mai 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2014 1589).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 25. Mai 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2011 2369).

Art. 16e Aufbereitung einer Sendung vor der Verzollung

Soll eine Sendung vor der Verzollung einer oder mehreren Aufbereitungen im Sinne von Artikel 4 Buchstabe c der Bio-Verordnung unterworfen werden, so muss vor der ersten Aufbereitung das Verfahren nach Artikel 16d Absatz 1 abgeschlossen sein.

Art. 16f Aufteilung einer Sendung vor der Verzollung

¹ Soll eine Sendung vor der Verzollung in mehrere Partien aufgeteilt werden, so muss vor der Aufteilung das Verfahren nach Artikel 16d Absatz 1 abgeschlossen sein.

² Für jede der Partien, die sich aus der Aufteilung ergeben, muss der Zertifizierungsstelle des Importeurs zusätzlich eine Teilkontrollbescheinigung vorgelegt werden.

³ Die Teilkontrollbescheinigung muss gemäss den Vorgaben nach Anhang 9 Teil B erstellt sein.

⁴ Die zuständige Zertifizierungsstelle des Importeurs bestätigt mit der Erklärung in Feld 14, dass sich die Teilkontrollbescheinigung auf die in Feld 3 genannte Kontrollbescheinigung bezieht.

⁵ Eine Kopie jeder Teilkontrollbescheinigung wird zusammen mit dem Original der Kontrollbescheinigung vom Importeur aufbewahrt. Sie muss mit dem Aufdruck «KOPIE» oder «DUPLIKAT» versehen sein.

⁶ Nach der Aufteilung begleiten die Originale der Teilkontrollbescheinigungen die jeweiligen Partien und werden der Zertifizierungsstelle des Empfängers vorgelegt.

⁷ Nach Annahme einer Partie bestätigt der Empfänger dieser Partie mit der Erklärung in Feld 15 der Teilkontrollbescheinigung, dass die Annahme der Lieferung gemäss Anhang 1 Ziffer 8.5 der Bio-Verordnung erfolgt ist. Er muss die Teilkontrollbescheinigung mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.⁴⁹

2b. Abschnitt:⁵⁰**Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial****Art. 16g** Aufnahme in das Informationssystem

¹ Sorten, von denen biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial erhältlich ist, werden auf Antrag des Anbieters in das Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial aufgenommen.

² Voraussetzungen für die Aufnahme ist, dass der Anbieter:

- a. nachweist, dass er oder, wenn der Anbieter nur mit vorverpacktem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial handelt, das letzte Unternehmen,

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 25. Mai 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2011 2369).

⁵⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 5357).

sich dem in Kapitel 5 der Bio-Verordnung genannten Kontrollverfahren unterstellt hat;

- b. nachweist, dass das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial, das in Verkehr gebracht wird, die allgemeinen Anforderungen an Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial erfüllt;
- c. sich verpflichtet, alle in Artikel 16*h* verlangten Angaben zugänglich zu machen und diese Angaben auf Aufforderung des Betreibers des Informationssystems oder wann immer erforderlich zu aktualisieren;
- d. sich verpflichtet, den Betreiber des Informationssystems unverzüglich zu unterrichten, wenn eine der eingetragenen Sorten nicht mehr verfügbar ist.

³ Der Betreiber des Informationssystems kann eine Eintragung löschen, wenn der Anbieter die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt.

Art. 16*h* Eingezeichnete Informationen

Jede Eintragung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. den wissenschaftlichen Namen der Art und die Sortenbezeichnung;
- b. den Namen und Angaben zur Erreichbarkeit des Anbieters oder seines Vertreters;
- c. das Gebiet, in dem der Anbieter das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial in der üblicherweise erforderlichen Zeit an den Verwender liefern kann;
- d. das Land oder die Region, in dem bzw. in der die Sorte geprüft und für den Sortenkatalog zugelassen wurde;
- e. den Termin, von dem an das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial verfügbar ist;
- f. den Namen und/oder die Codennummer der für die Kontrolle des Unternehmens zuständigen Kontrollbehörde oder -stelle.

Art. 16*i* Liste des ausreichend verfügbaren Saatguts und vegetativem Vermehrungsmaterials

Anhang 10 enthält die Liste der Arten oder Untergruppen der Arten, von welchen in der Schweiz ausreichende Mengen an Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial aus biologischer Landwirtschaft und eine nahezu ausreichende Anzahl von Sorten aus biologischer Landwirtschaft vorhanden sind. Diese Liste muss im Informationssystem enthalten sein.

Art. 16*j* Zugang zu den Daten

Die Daten des Informationssystems müssen den Verwendern von Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial und der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich sein.

Art. 16k Jährlicher Bericht

¹ Der Betreiber des Informationssystems muss alle Meldungen gemäss Artikel 13a Absatz 3 der Verordnung vom 22. September 1997 erfassen und die diesbezüglichen Angaben in einem jährlichen Bericht an das BLW weiterleiten.

² Zu jeder Art, die von einem Nachweisdokument gemäss Artikel 16k Absatz 1 betroffen ist, muss der Bericht folgende Angaben enthalten:

- a. den wissenschaftlichen Name der Art, die Untergruppe der Art und die Sortenbezeichnung;
- b. die Gesamtzahl der eingegangenen Meldungen;
- c. die Gesamtmenge an nicht biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial, das von den Bezüglern von Nachweisdokumenten verwendet worden ist;
- d. die chemische Behandlung aus Gründen der Pflanzengesundheit nach Artikel 13a Absatz 6 der Bio-Verordnung.

3. Abschnitt:⁵¹ Schlussbestimmungen**Art. 17⁵²****Art. 18⁵³** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Übergangsbestimmungen der Änderung vom 2. November 2006⁵⁴

Biologische Produkte dürfen noch bis zum 31. Dezember 2007 gemäss den bisherigen Bestimmungen von Anhang 3 Teil A und B hergestellt und abgegeben werden. Am 31. Dezember 2007 vorhandene Bestände dürfen noch bis zu ihrer Erschöpfung abgegeben werden.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. Dezember 2011⁵⁵

⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 7. Nov. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2002 228).

⁵² Aufgehoben durch Ziff. V 16 der V vom 22. Aug. 2007 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4477).

⁵³ Ursprünglich Art. 5.

⁵⁴ AS 2006 5165

⁵⁵ AS 2011 5975. Aufgehoben durch Ziff. I der V des WBF vom 31. Okt. 2012, mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6357).

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012⁵⁶

¹ Müssen für Nicht-Wiederkäuer zur Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage Futtermittel zugekauft werden und sind biologische Futtermittel nicht in ausreichender Menge verfügbar, so dürfen in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31. Dezember 2015 nicht biologische Eiweissfuttermittel zugekauft werden. Der Anteil der Eiweissfuttermittel aus nicht biologischem Anbau darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futtermittelverzehr für Schweine und Geflügel betragen. Futtermittel-Ausgangsprodukte nach Anhang 7 Teil A Ziffer 2 gelten als Eiweissfuttermittel.

² Futtermittel können bis zum 31. Dezember 2014 nach bisherigem Recht hergestellt werden.

³ Am 1. Januar 2015 vorhandene Lagerbestände von Futtermitteln, die nach bisherigem Recht hergestellt sind, können noch bis zur Erschöpfung der Bestände verkauft beziehungsweise bis zum Ablauf des Haltbarkeitsdatums verfüttert werden.

⁴ Die Frist nach Absatz 1 wird bis zum 31. Dezember 2018 verlängert.⁵⁷

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. September 2016⁵⁸

¹ Bis zum 31. Dezember 2018 dürfen für die Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln verwendet werden:

- a. Lecithin (E 322) nach Anhang 3 Teil A aus nicht biologischen Rohstoffen;
- b. Carnaubawachs (E 903) nach Anhang 3 Teil A aus nicht biologischen Rohstoffen;
- c. Pflanzenöle nach Anhang 3 Teil B Ziffer 1 aus nicht biologischer Produktion;
- d. Carnaubawachs für die Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs nach Anhang 3 Teil B Ziffer 1 aus nicht biologischen Rohstoffen.

² Bis zum 31. Dezember 2018 dürfen für die Herstellung von Hefe und Hefeprodukten Pflanzenöle nach Anhang 3a aus nicht biologischer Produktion verwendet werden.

⁵⁶ AS 2012 6357

⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V des WBF vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4519).

⁵⁸ AS 2016 3183

Anhang 1⁵⁹
(Art. 1)**Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften**

Sämtliche gelisteten Pflanzenschutzmittel unterliegen den Anwendungsvorschriften nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁶⁰ (PSMV). Strengere Verwendungsvorschriften für die biologische Produktion sind in der zweiten Spalte jeder Tabelle angegeben.

1. Pflanzliche und tierische Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum)	
Bienenwachs	Nur als Wundverschlussmittel
Grundstoffe, die in Anhang I Teil D PSMV aufgelistet sind und die nach dem Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 ⁶¹ (LMG) als Lebensmittel gelten und tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sind	Substanzen, die nicht zur Verwendung als Herbizide, sondern nur zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten bestimmt sind.
Hydrolysiertes Eiweiss, ausser Gelatine	Nur als Lockmittel, in zugelassenen Anwendungen in Verbindung mit anderen geeigneten Erzeugnissen dieses Anhangs
Laminarin	Nur zur Anregung der Immunabwehr bei Nutzpflanzen. Der Tang muss aus biologischer Produktion stammen oder nachhaltig geerntet werden.
Lecithin	Keine gentechnisch veränderten Organismen
Pheromone	Nur als Insektenabwehr mit Fallen oder Dispensern wie z. B. die Verwirrungstechnik und Markierungsspheromone
Pflanzliche Öle wie Minzöl, Pinienöl, Kümmelöl, Rapsöl, Fenchelöl	Alle Anwendungen erlaubt ausser als Herbizid
Pflanzliche Wachse	Nur als Wundverschlussmittel
Pyrethrine aus <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i>	
Pyrethroide (nur Deltamethrin oder Lambda-Cyhalothrin)	Nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln und nur gegen Befall mit <i>Bactrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i> (Wied)
Quassia-Extrakt aus <i>Quassia amara</i>	Nur als Insektizid und Repellent

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. III Abs. 1 der V des WBF vom 1. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS 2016 3183).

⁶⁰ SR 916.161

⁶¹ SR 817.0

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Repellents pflanzlicher oder tierischer Herkunft	Nur auf nicht essbare Teile der Pflanze anzuwenden; im Falle der Verwendung von Schaffett nur wenn Pflanzenmaterial nicht an Schafe oder Ziegen verfüttert wird
Senfmehl	Nur als Fungizid

2. Mikroorganismen oder durch Mikroorganismen produzierte Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Natürliche Mikroorganismen einschliesslich Viren	Keine gentechnisch veränderten Organismen
Spinosad	

3. Weitere Substanzen und Massnahmen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Aluminiumsilikat (Kaolin)	
Calciumhydroxid	
Eisen-III-Phosphat (Eisen-III-Orthophosphat)	
Ethylen	Nur erlaubt zur: <ul style="list-style-type: none"> – Nachreife von Bananen, Kiwis und Kakis, – Nachreife von Zitrusfrüchten als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen, – Blüteninduktion von Ananas, – Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln
Fettsäuren (Seifenpräparate)	Alle Anwendungen erlaubt ausser als Herbizid
Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle	Keine chemisch-synthetischen Stoffe
Kaliumhydrogencarbonat (Kaliumbicarbonat)	
Kalkpräparate	Nur als Wundverschlussmittel
Kieselgur (Diatomeenerde)	
Kohlendioxid	
Kupferverbindungen in Form von: Kupferhydroxid, Kupferoxychlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid, Kupferkalkbrühe (Bordeaux-Brühe)	Jahreshöchstmenge von 4 kg Kupfer-Metall je ha Rebbau: Jahreshöchstmenge von 6 kg Kupfer-Metall je ha; innert 5 aufeinander folgender Jahre maximal 20 kg Kupfer-Metall je ha

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Mechanische Abwehrmittel wie Kulturschutznetze, Schneckenzäune, beleimte Kunststoff-Fallen, Leimringe	
Natürliche Feinde wie Schlupfwespen, Raubmilben, Raubwanzen, Erzwespen, Gallmücken, Marienkäfer, Nematoden	
Paraffinöl	
Quarzsand	
Rodentizide	Nur in Fallen. Ausschliesslich zur Bekämpfung von Schädlingen in Stallungen und Haltungseinrichtungen
Schwefelpräparate	
Tonerdepräparate	

Anhang 2⁶²
(Art. 2)

Zugelassene Dünger⁶³, Präparate und Substrate

Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt wurden.

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
-------------	---

1. Hofeigene Dünger

Stallmist, Gülle
Ernterückstände, Gründünger
Stroh, anderes Mulchmaterial

2. Hoffremde Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse

2.1. Erzeugnisse mineralischen Ursprungs

Weicherdiges Rohphosphat*

Aluminiumcalciumphosphat*

Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung*

Kalirohsalze

(z. B. Kainit, Sylvinit usw.)*

Magnesiumsalzhaltiges Kaliumsulfat (Patentkali)* Aus Kalirohsalz gewonnen. Nur bei aufgrund von Bodenproben nachgewiesenem Kalimangel.

Kaliumsulfat* Aus Kalirohsalz gewonnen. Nur bei aufgrund von Bodenproben nachgewiesenem Kalimangel.

Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)

Calcium- und Magnesiumcarbonat (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, Dolomit usw.)

⁶² Bereinigt gemäss Ziff. I der V des WBF vom 7. Dez. 1998 (AS **1999** 292), Ziff. I Abs. 1 der V des WBF vom 14. Dez. 2000 (AS **2001** 252), Art. 9 der Düngerbuch-Verordnung des WBF vom 28. Febr. 2001 (AS **2001** 722), Ziff. I der V des WBF vom 13. März 2001 (AS **2001** 1322), Anhang 3 der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. Nov. 2007 (AS **2007** 6311), Ziff. II Abs. 1 der V des WBF vom 27. Okt. 2010 (AS **2010** 5863) und Ziff. II Abs. 2 der V vom 29. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 3979).

⁶³ Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 (SR **916.171**) und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. Nov. 2007 (SR **916.171.1**) bleiben vorbehalten.

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Industriekalk aus der Zuckerproduktion (Ricokalk)*	
Magnesiumsulfat (z. B. Kieserit)*	Ausschliesslich natürlichen Ursprungs.
Calciumchloridlösung*	Blattbehandlung bei nachgewiesenem Calciummangel.
Calciumsulfat (Gips)	Ausschliesslich natürlichen Ursprungs.
Elementarer Schwefel*	
Natriumchlorid*	Ausschliesslich Steinsalz.
Aufbereitete Tonmineralien (z. B. Perlit, Vermiculit usw.)	
Gesteinsmehle (z. B. Quarzmehl, Basaltmehl, Tonerdemehl usw.)	
2.2. Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs	
Stallmist*	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Tierarten müssen angegeben werden.
Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist*	Tierarten müssen angegeben werden.
Kompostierter Stallmist aus tierischen Exkrementen, einschliesslich Geflügelmist*	Tierarten müssen angegeben werden.
Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche)*	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung.
Kompost oder Gärgut aus Haushaltsabfällen*	Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**
Torf	Nur für Pflanzenanzucht und Moorbeete.
Substrat von Champignonkulturen	Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach dieser Liste zulässigen Stoffen bestehen.
Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten	
Guano*	Auf die Tierart und Herkunft ist hinzuweisen.

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Kompostierte oder fermentierte Mischungen aus pflanzlichem Material und/oder tierischen Exkrementen, die in diesem Anhang aufgeführt sind.	kompostiert oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden.
Folgende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs*:	
<ul style="list-style-type: none"> – Blutmehl*** – Knochenmehl*** – Fleischmehl*** – Hufmehl*** – Hornmehl*** – Knochenkohle*** – Fischmehl – Federn- und Haarmehl – Wolle – Walkhaare (Filzherstellung) – Fellteile (Ledermehl) 	Maximale Konzentration in mg/kg Trockensubstanz von Chrom (VI): 0***
<ul style="list-style-type: none"> – Haare und Borsten – Hydrolysierte Proteine – Milcherzeugnisse 	Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden
Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs wie z. B.:	
<ul style="list-style-type: none"> – Filterkuchen von Ölfrüchten – Kakaoschalen – Malzkeime – Kokosfasern, Kokospeat – Vinasse, Melasse – Trester 	
Schlempe und Schlempeextrakt	Schweizer Herkunft, keine Ammoniakschlempe
Algen und Algengerzeugnisse*	Ausschliesslich und auf direktem Weg gewonnen durch:
	<ol style="list-style-type: none"> a. physikalische Behandlung, einschl. Trocknen, Gefrieren und Mahlen; b. Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen; oder c. Fermentation.
Chitin (Polysaccharid, gewonnen aus dem Panzer von Krebstieren)	Nur Erzeugnisse aus der nachhaltigen Fischerei

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Leonardit (organisches Sediment mit hohem Gehalt an Huminsäuren)	Ausschliesslich als Nebenprodukt aus Bergbautätigkeiten gewonnen
Organisches Sediment aus Binnengewässern, entstanden unter Ausschluss von Sauerstoff (z.B. Faulschlamm)	Ausschliesslich organisches Sediment gewonnen als Nebenprodukt der Binnenwasserwirtschaft oder aus einstigen Binnengewässern Die Gewinnung sollte gegebenenfalls auf eine Art und Weise erfolgen, die minimale Auswirkungen auf das aquatische System hat Ausschliesslich Sedimente aus Quellen frei von jeglicher Kontamination durch Pestizide, langlebige organische Schadstoffe und benzinähnliche Stoffe Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI):0**
Sägemehl und Holzspäne	Von Holz, das nicht chemisch behandelt wurde.
Rindenkompost	Von Holz, das nicht chemisch behandelt wurde.
Holzasche	Von Holz, das nicht chemisch behandelt wurde, sowie nur hofeigene Asche oder mit Bewilligung nach der Dünger-Verordnung***

2.3 Spurennährstoffe

Spurennährstoffe*

2.4. Kulturen von Mikroorganismen zur Behandlung von Böden

Mikroorganismenpräparate (Pilze, Bakterien)* Keine gentechnisch veränderten Mikroorganismen.

3. Präparate

Pflanzliche Extrakte Extrakte von Pflanzen wie Aufgüsse und Tee
Pflanzliche Brühen Flüssigkeit nach der Homogenisierung oder Abtrennung von in Wasser eingelegtem pflanzlichen Material

Biologisch-dynamische Präparate

4. Substrate

Substrate Torfanteil max. 70 Vol. %.

5. Substrate für die Pilzproduktion

Für die Pilzzeugung dürfen Substrate verwendet werden, sofern sich diese ausschliesslich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzen:

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
5.1 Stallmist und tierische Exkrememente	Aus Biobetrieben
Stallmist von Tieren der Pferdegattung kann eingesetzt werden, sofern der Halter:	<ul style="list-style-type: none"> a. Stroh aus biologischem Anbau einsetzt. b. Die Fütterungsrichtlinien der Bio-Verordnung einhält. c. Der Zertifizierungsstelle ein Kontrollrecht seiner Pferdehaltung gewährt.
5.2 Folgende Substrate, die nicht aus Biobetrieben stammen, bis zu einem Anteil von 25 Prozent des Gewichts aller Substratbestandteile****, sofern dieselben Substrate aus Biobetrieben nicht verfügbar sind und sofern der Bedarf von der Zertifizierungsstelle anerkannt ist:	
Stallmist	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Tierarten müssen angegeben werden.
Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Tierarten müssen angegeben werden.
kompostierter Stallmist aus tierischen Exkrementen, einschliesslich Geflügelmist	Tierarten müssen angegeben werden.
Flüssige tierische Exkrememente (Gülle, Jauche)	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung.
5.3 Weitere Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs (z.B. Stroh)	Aus Biobetrieben.
5.4 Torf, Holz	Nicht chemisch behandelt.
5.5 Erzeugnisse mineralischen Ursprungs	Gemäss Ziffer 2.1 dieses Anhangs.
5.6 Wasser, Erde	
* Bei nachgewiesenem Bedarf	
** Nachweisgrenze	
*** nur Produkte, die nach Artikel 11 der Dünger-Verordnung vom 10. Jan. 2001 (SR 916.171) bewilligt sind	
**** Berechnet ohne Deckmaterial, vor der Kompostierung und dem Zusatz von Wasser	

Anhang 3⁶⁴
(Art. 3)

Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln

Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger

Sämtliche Zusatzstoffe unterliegen den Anwendungseinschränkungen nach der Zusatzstoffverordnung vom 25. November 2013⁶⁵.

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
E 153	Pflanzkohle	nicht zulässig	nur für geaschten Ziegenkäse und Morbier-Käse zulässig
E 160b*	Annatto, Bixin, Norbixin	nicht zulässig	nur für roten Leicester-Käse, Double-Gloucester-Käse, Cheddar und Mimolette-Käse zulässig
E 170	Calciumcarbonat	zulässig (darf nicht als Farb- oder Calciumzusatz verwendet werden)	zulässig (darf nicht als Farb- oder Calciumzusatz verwendet werden)
E 220	Schwefeldioxid	nur für Obstweine (Wein aus anderem Obst als Weintrauben, einschl. Apfel und Birnenwein) zulässig bei Obstwein: 100 mg/l (*) (*) Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt in mg/l SO ₂	nur für Met zulässig bei Met: 100 mg/l (*)
E 224	Kaliummetabisulfit	nur für Obstweine (Wein aus anderem Obst als Weintrauben, einschl. Apfel und Birnenwein) zulässig bei Obstwein: 100 mg/l (*) (*) Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt in mg/l SO ₂	nur für Met zulässig bei Met: 100 mg/l (*)

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. III Abs. 2 der V des WBF vom 31. Okt. 2012 (AS 2012 6357). Be-reinigt gemäss Ziff. I der V des WBF vom 15. Mai 2013 (AS 2013 1731), Ziff. II der V des WBF vom 28. Okt. 2015 (AS 2015 4519) und Ziff. III Abs. 2 der V des WBF vom 1. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS 2016 3183).

⁶⁵ SR 817.022.31

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
E 250 oder E 252	Natriumnitrit Kaliumnitrat	nicht zulässig	nur für Fleischerzeugnisse zulässig E 250: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO ₂ : 80 mg/kg E 252: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO ₃ : 80 mg/kg E 250: Rückstandshöchst- menge, ausgedrückt in NaNO ₂ : 50 mg/kg E 252: Rückstandshöchst- menge, ausgedrückt in NaNO ₃ : 50 mg/kg
E 270	Milchsäure	zulässig	zulässig
E 290	Kohlendioxid	zulässig	zulässig
E 296	Apfelsäure	zulässig	nicht zulässig
E 300	Ascorbinsäure	zulässig	nur für Fleischerzeugnisse zulässig
E 301	Natriumascorbat	nicht zulässig	nur für Fleischerzeugnisse in Verbindung mit Nitrit oder Nitrat zulässig
E 306*	stark tocopherolhaltige Extrakte	nur als Antioxidations- mittel zulässig	nur als Antioxidationsmittel zulässig
E 322*	Lecithin	zulässig nur aus biologischen Rohstoffen	nur für Milcherzeugnisse nur aus biologischen Rohstof- fen
E 325	Natriumlactat	nicht zulässig	nur für Milch- und Fleisch- erzeugnisse zulässig
E 330	Zitronensäure	zulässig	zulässig
E 331	Natriumcitrat	zulässig	zulässig
E 333	Calciumcitrat	zulässig	nicht zulässig
E 334	Weinsäure, L(+)-	zulässig	nur für Met zulässig
E 335	Natriumtartrat	zulässig	nicht zulässig
E 336	Kaliumtartrat	zulässig	nicht zulässig
E 341 (i)	Monocalciumphosphat	nur als Backtriebmittel zulässig	nicht zulässig
E 392*	Extrakte aus Rosmarin	Nur aus biologischer Produktion	Nur aus biologischer Produk- tion
E 400	Alginsäure	zulässig	nur für Milcherzeugnisse zulässig
E 401	Natriumalginat	zulässig	nur für Milcherzeugnisse zulässig
E 402	Kaliumalginat	zulässig	nur für Milcherzeugnisse zulässig
E 406	Agar-Agar	zulässig	nur für Milch- und Fleisch-

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
E 407	Carrageen	zulässig	erzeugnisse zulässig nur für Milcherzeugnisse zulässig
E 410*	Johannisbrotkernmehl	zulässig	zulässig
E 412*	Guarkernmehl	zulässig	zulässig
E 414*	Gummi arabicum	zulässig	zulässig
E 415	Xanthan	zulässig	zulässig
E 418	Gellan	nur mit hohem Acyanteil zulässig	nur mit hohem Acyanteil zulässig
E 422	Glycerin	nur für Pflanzenextrakte und Aromastoffe zulässig nur aus pflanzlicher Herkunft	nicht zulässig
E 440*(i)	Pektin	zulässig	nur für Milcherzeugnisse zulässig
E 464	Hydroxypropylmethyl- cellulose	nur für die Herstellung von Kapselhüllen zulässig	nur für die Herstellung von Kapselhüllen zulässig
E 500	Natriumcarbonate	zulässig	zulässig
E 501	Kaliumcarbonate	zulässig	nicht zulässig
E 503	Ammoniumcarbonate	zulässig	nicht zulässig
E 504	Magnesiumcarbonate	zulässig	nicht zulässig
E 509	Calciumchlorid	nicht zulässig	nur für die Milchgerinnung zulässig
E 516	Calciumsulfat	nur als Träger zulässig	nicht zulässig
E 524	Natriumhydroxid	nur für die Oberflächen- behandlung von Laugen- gebäck und zur Regulie- rung des pH-Wertes biologischer Aromastoffe zulässig	nicht zulässig
E 551	Siliciumdioxid Gel oder kolloidale Lösung	nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aro- mastoffe zulässig	nur für Aromastoffe zulässig
E 553b	Talkum	zulässig	nur als Überzugmittel für Fleischerzeugnisse zulässig
E 901	Bienenwachs	nur als Überzugsmittel bei Konditorei- und Zuckerwaren zulässig nur aus biologischer Bienenhaltung	nicht zulässig
E 903	Carnaubawachs	nur als Überzugsmittel bei Konditorei- und Zuckerwaren zulässig nur aus biologischen Rohstoffen	nicht zulässig

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
E 938	Argon	zulässig	zulässig
E 939	Helium	zulässig	zulässig
E 941	Stickstoff	zulässig	zulässig
E 948	Sauerstoff	zulässig	zulässig
E 968	Erythrit	nur aus biologischer Produktion ohne die Verwendung von Ionenaustauschverfahren	nur aus biologischer Produktion ohne die Verwendung von Ionenaustauschverfahren

* Zur Berechnung für die Zwecke nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden Lebensmittelzusatzstoffe, die mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.

Teil B:

Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
Wasser	Trinkwasser im Sinne der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 ⁶⁶ über Trink-, Quell- und Mineralwasser	Trinkwasser im Sinne der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Trink-, Quell- und Mineralwasser
Calciumchlorid	nur als Koagulationsmittel zulässig	nicht zulässig
Calciumcarbonat	zulässig	nicht zulässig
Calciumhydroxid	zulässig	nicht zulässig
Calciumsulfat	nur als Koagulationsmittel zulässig	nicht zulässig
Magnesiumchlorid (Nigari)	nur als Koagulationsmittel zulässig	nicht zulässig
Kaliumcarbonate	nur zum Trocknen von Trauben zulässig	nicht zulässig
Natriumcarbonate	zulässig	zulässig
Milchsäure	nicht zulässig	nur zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbad bei der Käseherstellung zulässig
Zitronensäure	zulässig	zulässig

⁶⁶ SR 817.022.102

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
Natriumhydroxid	nur für die Zuckerherstellung und für die Herstellung von Öl (ausgenommen Olivenöl) zulässig	nicht zulässig
Schwefelsäure	nur für die Zuckerherstellung zulässig	nur für die Gelatineherstellung zulässig
Salzsäure	nicht zulässig	nur für die Gelatineherstellung und zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbad bei der Herstellung von Gouda-, Edamer- und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas zulässig
Ammoniumhydroxid	nicht zulässig	nur für die Gelatineherstellung zulässig
Wasserstoffperoxid	nicht zulässig	nur für die Gelatineherstellung zulässig
Kohlendioxid	zulässig	zulässig
Stickstoff	zulässig	zulässig
Ethanol	nur als Lösemittel zulässig	nur als Lösemittel zulässig
Gerbsäure	nur als Filtrierhilfe zulässig	nicht zulässig
Eiweissalbumin	zulässig	nicht zulässig
Kasein	zulässig	nicht zulässig
Gelatine	zulässig	nicht zulässig
Hausenblase	zulässig	nicht zulässig
Pflanzenöle	nur als Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter zulässig	nur als Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter zulässig
	nur aus biologischer Produktion	nur aus biologischer Produktion
Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	zulässig	nicht zulässig
Aktivkohle	zulässig	nicht zulässig
Talkum	nur in Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 553b zulässig	nicht zulässig
Bentonit	zulässig	nur als Verdickungsmittel für Met zulässig
Cellulose	zulässig	nur für die Gelatineherstellung zulässig
Kieselgur	zulässig	nur für die Gelatineherstellung zulässig
Perlit	zulässig	nur für die Gelatineherstellung zulässig

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
Haselnusschalen	zulässig	nicht zulässig
Reismehl	zulässig	nicht zulässig
Bienenwachs	nur als Trennmittel zulässig	nicht zulässig
Carnaubawachs	nur aus biologischer Bienenhaltung nur als Trennmittel zulässig	nicht zulässig
Essigsäure/Essig	nicht zulässig	nur aus biologischer Produktion zulässig für Fischverarbeitung, nur aus biotechnologischer Quelle, nicht mit oder aus GVO hergestellt
Thiaminhydrochlorid	nur für die Herstellung von Obstweinen (einschl. Apfel und Birnenwein) zulässig	nur für die Herstellung von Met zulässig
Diammoniumphosphat	nur für die Herstellung von Obstweinen (einschl. Apfel und Birnenwein) zulässig	nur für die Herstellung von Met zulässig
Holzfaser	zulässig beschränkt auf zertifiziertes, nachhaltig geschlagenes Holz. Das Holz muss frei von toxischen Bestandteilen sein (Behandlung nach dem Einschlag, natürlich vorkommende und mikrobielle Toxine)	zulässig beschränkt auf zertifiziertes, nachhaltig geschlagenes Holz. Das Holz muss frei von toxischen Bestandteilen sein (Behandlung nach dem Einschlag, natürlich vorkommende und mikrobielle Toxine)

2. Nicht direkt eingesetzte Hilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

Holz, Späne und Mehle von unbehandelten Hölzern	Raucherzeugung zum Räuchern
Klebstoffe, natürlicher Herkunft	Anbringen von Etiketten auf Käseläuben
Natürliche Farbstoffe nach Artikel 75 der Verordnung des EDI vom	Färben von Eierschalen

23. November 2005⁶⁷ über
Lebensmittel tierischer Herkunft

Schellack	Überzugsmittel für Eier
Ca- und Mg-Silicat	Überzugsmittel für Eier
Asche	Behandlung von Käserinde
Natürliche tierische Fette	Überzugsmittel für Eier
Allgemein lebensmittelrechtlich zulässige Farbstoffe	Kennzeichnung von Eiern, Fleisch und Käse

Teil C:

Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

1. Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Verarbeitungserzeugnisse:

1.1. Essbare Früchte, Nüsse und Samen

Eicheln (*Quercus spp.*)
Kolanuss (*Cola acuminata*)
Stachelbeeren (*Ribes crista L.*)
Maracuja (Passionsfrucht, *Passiflora edulis*)
Getrocknete Himbeeren (*Rubus idaeus L.*)
Getrocknete rote Johannisbeeren (*Ribes rubrum L.*)

1.2. Essbare Gewürze und Kräuter

Rosa Pfeffer (*Schinus molle L.*)
Meerrettichsamensamen (*Armoracia rusticana*)
Galgant (*Alpinia officinarum*)
Saflorblüten (*Cartamus tinctoris*)
Brunnenkresse (*Nasturtium officinale*)

1.3. Verschiedenes

Algen, einschliesslich Seegrass, die für die Herstellung herkömmlicher nicht biologischer Lebensmittel verwendet werden dürfen.

2. Pflanzliche Erzeugnisse

2.1. Fette und Öle, raffiniert oder nicht, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von:

Kakao (*Theobroma cacao*)
Kokosnuss (*Cocos nucifera*)
Oliven (*Olea europea*)
Sonnenblumen (*Helianthus annuus*)
Palmen (*Elaeis guineensis*)
Raps (*Brassica napus, rapa*)

⁶⁷ SR 817.022.108

Saflor (*Carthamus tinctorius*)

Sesam (*Sesamum indicum*)

Soja (*Glycine max*)

2.2. Zucker, Stärke, sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen

Fructose

Reispapier

Oblaten

Reis- und Wachsmaisstärke, nicht chemisch verändert

2.3. Verschiedenes

Erbsenprotein (*Pisum ssp.*)

Rum: nur aus Rohrzuckersaft gewonnen

Kirsch, hergestellt auf Basis von Früchten und Geschmackstoffen nach Artikel 3

Absatz 1 Buchstabe c

3. Tierische Erzeugnisse

Wassertiere, nicht aus Aquakultur, die für die Herstellung herkömmlicher nicht biologischer Lebensmittel verwendet werden dürfen

Gelatine

Molkenpulver

Naturdärme

Anhang 3a⁶⁸
(Art. 3a)

Stoffe, die zur Herstellung von Hefe und Hefeprodukten verwendet werden dürfen

Name	Anwendungsbedingungen	
	Primärhefe	Hefezubereitungen/ -formulierungen
Calciumchlorid	zulässig	nicht zulässig
Kohlendioxid	zulässig	zulässig
Zitronensäure	nur zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung zulässig	nicht zulässig
Milchsäure	nur zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung zulässig	nicht zulässig
Stickstoff	zulässig	zulässig
Sauerstoff	zulässig	zulässig
Kartoffelstärke	nur zur Filterung zulässig nur aus biologischer Produktion	nur zur Filterung zulässig nur aus biologischer Produktion
Natriumcarbonate	nur zur Regulierung des pH-Werts zulässig	nur zur Regulierung des pH-Werts zulässig
Pflanzenöle	nur als Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter zulässig nur aus biologischer Produktion	nur als Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter zulässig nur aus biologischer Produktion

⁶⁸ Eingefügt gemäss Ziff. III Abs. 3 der V des WBF vom 31. Okt. 2012 (AS 2012 6357).
Bereinigt gemäss Ziff. III Abs. 2 der V des WBF vom 1. Sept. 2016, in Kraft seit
1. Okt. 2016 (AS 2016 3183).

*Anhang 3b*⁶⁹
(Art. 3b und 3c Abs. 4)

Erzeugnisse und Stoffe sowie Verfahren und Behandlungen zur Herstellung von Wein

Teil A:

Zulässige Erzeugnisse und Stoffe nach Anhang 2 der Verordnung des EDI vom 29. November 2013⁷⁰ über alkoholische Getränke (AlkGV)

Art der Behandlung nach Anhang 2 der AlkGV	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Anwendungsbedingungen
Nummer 1: Verwendung der Belüftung oder Sauerstoffanreicherung	<ul style="list-style-type: none"> – Luft – Gasförmiger Sauerstoff 	
Nummer 3: Zentrifugierung oder Filtrierung	<ul style="list-style-type: none"> – Perlit – Cellulose – Kieselgur 	Verwendung nur als inerter Filtrierhilfsstoff
Nummer 4: Verwendung zur Herstellung einer inerten Atmosphäre und zur Handhabung des Erzeugnisses unter Luftabschluss	<ul style="list-style-type: none"> – Stickstoff – Kohlendioxid – Argon 	
Nummern 5, 14 und 20: Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Hefen⁽¹⁾ 	
Nummer 6: Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Diammoniumphosphat – Thiaminium-Dichlorhydrat 	

⁶⁹ Eingefügt gemäss Ziff. III Abs. 3 der V des WBF vom 31. Okt. 2012 (AS 2012 6357). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des WBF vom 29. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 3979).

⁷⁰ SR 817.022.110

Art der Behandlung nach Anhang 2 der AlkGV	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Anwendungsbedingungen
Nummer 7: Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Schwefeldioxid – Kaliumdisulfit oder Kaliummetabisulfit 	<ul style="list-style-type: none"> a. Die Höchstmenge an Schwefeldioxid darf bei Rotwein 100 mg/l bei einem Restzuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen; b. Der Höchstmenge an Schwefeldioxid darf bei Weisswein und Roséwein 150 mg/l bei einem Restzuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen; c. Bei allen anderen Weinen gilt die jeweils um 30 mg/l reduzierte Höchstmenge an Schwefeldioxid, die in Anhang 2 Anlage 9 der AlkGV mit Stand am 1.1.2014 festgesetzt ist.
Nummer 9: Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Önologische Holzkohle (Aktivkohle) 	
Nummer 10: Klärung	<ul style="list-style-type: none"> – Speisegelatine⁽²⁾ – Proteine pflanzlichen Ursprungs aus Weizen oder Erbsen⁽²⁾ – Hausenblase⁽²⁾ – Eialbumin⁽²⁾ – Tannine⁽²⁾ – Kasein – Kaliumkaseinat – Siliziumdioxid – Bentonit – pektolytische Enzyme 	
Nummer 12: Verwendung zur Säuerung	<ul style="list-style-type: none"> – Milchsäure – L(+)-Weinsäure 	
Nummer 13: Verwendung zur Entsäuerung	<ul style="list-style-type: none"> – L(+)-Weinsäure – Calciumcarbonat – Neutrales Kaliumtartrat – Kaliumbicarbonat 	
Nummer 16: Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Milchsäurebakterien 	
Nummer 18: Zugabe	<ul style="list-style-type: none"> – L-Ascorbinsäure 	
Nummer 21: Verwendung zur Belüftung	<ul style="list-style-type: none"> – Stickstoff 	

Art der Behandlung nach Anhang 2 der AlkGV	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Anwendungsbedingungen
Nummer 22: Zugabe	– Kohlendioxid	
Nummer 23: Zugabe zur Stabilisierung des Weins	– Zitronensäure	
Nummer 24: Zugabe	– Tannine ⁽²⁾	
Nummer 26: Zugabe	– Metaweinsäure	
Nummer 27: Verwendung	– Gummiarabicum ⁽²⁾	
Nummer 29: Verwendung	– Kaliumbitartrat	
Nummer 30: Verwendung	– Kupfercitrat	
Nummer 30: Verwendung	– Kupfersulfat	zugelassen bis zum 31. Juli 2015
Nummer 36: Verwendung	– Eichenholzstücke	
Nummer 37: Verwendung	– Kaliumalginat	

(1) Für die individuellen Hefestämme: falls verfügbar, aus biologischen Ausgangsstoffen gewonnen.

(2) Falls verfügbar, aus biologischen Ausgangsstoffen gewonnen

Teil B: Zulässige Verfahren und Behandlungen

Anhang 4⁷¹
(Art. 4 und 16a Abs. 1 Bst. a)

Länderliste

Argentinien

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	Ausgenommen Tiere und tierische Erzeugnisse, die Hinweise auf die Umstellung auf die biologische Landwirtschaft tragen oder tragen sollen.
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ¹	C	Ausgenommen tierische Erzeugnisse, die Hinweise auf die Umstellung auf die biologische Landwirtschaft tragen oder tragen sollen, oder deren Verarbeitungsprodukte.
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	E	

¹ Wein und Hefe nicht eingeschlossen

2. Herkunft:

Die Erzeugnisse der Kategorien A, B und E und die aus biologischer Landwirtschaft stammenden Bestandteile der Kategorie C müssen in Argentinien erzeugt worden sein.

3. Produktionsvorschrift:

Ley 25 127 sobre «Producción ecológica, biológica y orgánica»

4. Zuständige Behörde:

Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria SENASA,
www.senasa.gov.ar

5. Zertifizierungsstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
AR-BIO-001	Food Safety S.A.	www.foodsafety.com.ar
AR-BIO-002	Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Orgánicos S.A. (Argencert)	www.argencert.com

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I Abs. 2 der V des WBF vom 23. Okt. 2013 (AS 2013 3885). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des WBF vom 29. Okt. 2014 (AS 2014 3979), Ziff. I der V des WBF vom 20. Mai 2015 (AS 2015 1749), vom 30. Juni 2015 (AS 2015 2305), Ziff. II der V des WBF vom 28. Okt. 2015 (AS 2015 4519) und Ziff. III Abs. 2 der V des WBF vom 1. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS 2016 3183).

Codenummer	Name	Internetadresse
AR-BIO-003	Letis S.A.	www.letis.org
AR-BIO-004	Organización Internacional Agropecuaria (OIA)	www.oia.com.ar

6. *Kontrollbescheinigungserteilende Stellen:* wie unter Ziffer 5.

7. *Befristung der Aufnahme:* bis zum 31. Dezember 2018.

Australien

1. *Erzeugniskategorien:*

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ¹	C	Im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehend.
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	E	

¹ Wein und Hefe nicht eingeschlossen

2. *Herkunft:*

Die Erzeugnisse der Kategorien A und E und die aus biologischer Landwirtschaft stammenden Bestandteile der Kategorie C müssen in Australien erzeugt worden sein.

3. *Produktionsvorschrift:*

National standard for organic and bio-dynamic produce

4. *Zuständige Behörde:*

Department of Agriculture, www.agriculture.gov.au/export/controlled-goods/ organic-bio-dynamic

5. *Zertifizierungsstellen:*

Codenummer	Name	Internetadresse
AU-BIO-001	Australian Certified Organic Pty Ltd. (ACO)	www.aco.net.au
AU-BIO-003	BIO-Dynamic Research Institute (BDRI)	www.demeter.org.au
AU-BIO-004	NASAA Certified Organic (NCO)	www.nasaa.com.au
AU-BIO-005	Organic Food Chain Pty Ltd. (OFC)	www.organicfoodchain.com.au
AU-BIO-006	AUS-QUAL Pty Ltd.	www.ausqual.com.au

6. *Kontrollbescheinigungserteilende Stellen:* wie unter Ziffer 5.

7. *Befristung der Aufnahme:* bis zum 31. Dezember 2018.

Costa Rica

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ¹	C	Nur verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse.
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	E	

¹ Wein und Hefe nicht eingeschlossen

2. Herkunft:

Die Erzeugnisse der Kategorien A und E und die aus biologischer Landwirtschaft stammenden Bestandteile der Kategorie C müssen in Costa Rica erzeugt worden sein.

3. Produktionsvorschrift:

Reglamento sobre la agricultura orgánica

4. Zuständige Behörde:

Servicio Fitosanitario del Estado, Ministerio de Agricultura y Ganadería, www.sfe.go.cr

5. Zertifizierungsstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
CR-BIO-001	Servicio Fitosanitario del Estado, Ministerio de Agricultura y Ganadería	www.protecnet.go.cr/SFE/Organica.htm
CR-BIO-002	Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH	www.bcs-oeko.com
CR-BIO-003	Eco-LOGICA	www.eco-logica.com
CR-BIO-004	Control unión Perú S.A.C.	www.cuperu.com
CR-BIO-006	Primus Labs. Esta	www.primuslabs.com

6. Kontrollbescheinigungserteilende Stellen:

Servicio Fitosanitario del Estado, Ministerio de Agricultura y Ganadería www.sfe.go.cr

7. Befristung der Aufnahme: bis zum 31. Dezember 2018.

EU-Mitgliedstaaten

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	

Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	Ausgenommen Kaninchen und unverarbeitete Erzeugnisse aus Kaninchen.
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	C	Ausgenommen verarbeitete Erzeugnisse, deren aus ökologischem Landbau stammende Bestandteile Produkte aus Kaninchen enthalten, die in der EU erzeugt wurden.
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	D	
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	E	

2. Herkunft:

Die Erzeugnisse der Kategorien A und E und die aus biologischer Landwirtschaft stammenden Bestandteile der Kategorien C und D müssen in der EU erzeugt oder in die EU eingeführt worden sein:

- a. aus der Schweiz;
- b. aus einem nach den Artikeln 33 Absatz 2, 38 Buchstabe d und 40 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007⁷² in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008⁷³ anerkannten Drittland, sofern diese Anerkennung für das betreffende Erzeugnis gilt; oder
- c. aus einem Drittland; die Erzeugnisse müssen von einer Kontrollbehörde oder einer Kontrollstelle zertifiziert sein, die von der EU nach Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 als gleichwertig anerkannt ist, und diese Anerkennung muss für die betreffende Produktkategorie und den geografischen Geltungsbereich gelten.

3. Produktionsvorschrift:

Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007

4. Zuständige Behörde:

European Commission, Agriculture Directorate-General, Unit H3

⁷² Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013, ABl. L 158, 10.06.2013, S. 1.

⁷³ Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsregeln zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern, Fassung gemäss ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2015/931, ABl. L 151 vom 18.06.2015, S. 1.

5. Zertifizierungsstellen:

Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehene Kontrollstellen und -behörden

6. Kontrollbescheinigung: es ist keine Kontrollbescheinigung notwendig.

7. Befristung der Aufnahme: bis zum 31. Dezember 2018.

Indien*1. Erzeugniskategorien:*

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	E	

2. Herkunft:

Die Erzeugnisse der Kategorien A und E müssen in Indien erzeugt worden sein.

3. Produktionsvorschrift:

National Programme for Organic Production

4. Zuständige Behörde:

Agricultural and Processed Food Export Development Authority (APEDA),
www.apeda.gov.in/apedawebsite/index.asp

5. Zertifizierungsstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
IN-ORG-001	Aditi Organic Certifications Pvt. Ltd.	www.aditicert.net
IN-ORG-002	APOF Organic Certification Agency (AOCA)	www.aoca.in
IN-ORG-003	Bureau Veritas Certification India Pvt. Ltd.	www.bureauveritas.co.in
IN-ORG-004	Control Union Certifications	www.controlunion.com
IN-ORG-005	ECOCERT India Pvt. Ltd.	www.ecocert.in
IN-ORG-006	Food Cert India Pvt. Ltd.	www.foodcert.in
IN-ORG-007	IMO Control Pvt. Ltd.	www.imo.ch
IN-ORG-008	Indian Organic Certification Agency (Indocert)	www.indocert.org
IN-ORG-009	ISCOP (Indian Society for Certification of Organic Products)	www.iscoporganiccertification.org
IN-ORG-010	Lacon Quality Certification Pvt. Ltd.	www.laconindia.com
IN-ORG-011	Natural Organic Certification Agro Pvt. Ltd.	www.nocaagro.com
IN-ORG-012	OneCert Asia Agri Certification Pvt. Ltd.	www.onecertasia.in
IN-ORG-013	SGS India Pvt. Ltd.	www.in.sgs.com
IN-ORG-014	Uttarakhand State Organic Certification Agency (USOCA)	www.organicuttarakhand.org/certification.html

Codenummer	Name	Internetadresse
IN-ORG-015	Vedic Organic Certification Agency	www.vediccertification.com
IN-ORG-016	Rajasthan Organic Certification Agency (ROCA)	www.krishi.rajasthan.gov.in
IN-ORG-017	Chhattisgarh Certification Society (CGCERT)	www.cgcert.com
IN-ORG-018	Tamil Nadu Organic Certification Department (TNOCD)	www.tnocd.net
IN-ORG-020	Intertek India Pvt. Ltd.	www.intertek.com
IN-ORG-021	Madhya Pradesh State Organic Certification Agency (MPSOCA)	www.mpkrishi.org
IN-ORG-023	Faircert Certification Services Pvt. Ltd.	www.faircert.com
IN-ORG-024	Odisha State Organic Certification Agency	www.ossopca.nic.in
IN-ORG-025	Gujarat Organic Products Certification Agency	www.gopca.in
IN-ORG-026	Uttar Pradesh State Organic Certification Agency	www.upsoca.org

6. *Kontrollbescheinigungserteilende Stellen:* wie unter Ziffer 5.

7. *Befristung der Aufnahme:* bis zum 31. Dezember 2018.

Israel

1. *Erzeugniskategorien:*

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ¹	C	Ausgenommen tierische Erzeugnisse oder deren Verarbeitungsprodukte.
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	E	

2. *Herkunft:*

Die Erzeugnisse der Kategorien A und E und die aus biologischer Landwirtschaft stammenden Bestandteile der Kategorie C müssen in Israel erzeugt oder nach Israel eingeführt worden sein:

- a. aus der Schweiz; oder
- b. aus einem nach diesem Anhang anerkannten Land.

3. *Produktionsvorschrift:*

Law for the Regulation of Organic Produce, 5765-2005, and its relevant Regulations.

4. *Zuständige Behörde:*

Plant Protection and Inspection Services (PPIS), www.ppis.moag.gov.il

5. Zertifizierungsstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
IL-ORG-001	Secal Israel Inspection & Certification	www.skal.co.il
IL-ORG-002	Agrior Ltd.-Organic Inspection & Certification	www.agrior.co.il
IL-ORG-003	IQC Institute of Quality & Control	www.iqc.co.il
IL-ORG-004	Plant Protection and Inspection Services (PPIS)	www.ppis.moag.gov.il

6. *Kontrollbescheinigungserteilende Stellen:* wie unter Ziffer 5.

7. *Befristung der Aufnahme:* bis zum 31. Dezember 2018.

Japan*1. Erzeugniskategorien:*

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ¹	C	Im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehend.
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	E	

¹ Wein nicht eingeschlossen

2. Herkunft:

Die Erzeugnisse der Kategorien A und E und die aus biologischer Landwirtschaft stammenden Bestandteile der Kategorie C müssen in Japan erzeugt worden sein oder sie müssen nach Japan eingeführt worden sein:

- a. aus der Schweiz; oder
- b. aus einem Land, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften von Japan als denen des japanischen Rechts gleichwertig anerkannt worden sind.

3. Produktionsvorschrift:

Japanese Agricultural Standard for Organic Plants (Notification No. 1605 of the MAFF of October 27, 2005) sowie Japanese Agricultural Standard for Organic Processed Foods (Notification No. 1606 of MAFF of October 27, 2005).

4. Zuständige Behörde:

Food Manufacture Affairs Division, Food Industry Affairs Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, www.maff.go.jp/j/jas/index.html und Food and Agricultural Materials Inspection Center (FAMIC), www.famic.go.jp

5. Zertifizierungsstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
JP-BIO-001	Hyogo prefectural Organic Agriculture Society, HOAS	www.hyoyuken.org
JP-BIO-002	AFAS Certification Center Co., Ltd.	www.afasseq.com
JP-BIO-003	NPO Kagoshima Organic Agriculture Association	www.koaa.or.jp
JP-BIO-004	Center of Japan Organic Farmers Group	www.yu-ki.or.jp
JP-BIO-005	Japan Organic & Natural Foods Association	http://jona-japan.org/english/
JP-BIO-006	Ecocert Japan Ltd.	http://ecocert.co.jp
JP-BIO-007	Bureau Veritas Japan, Inc.	http://certification.bureauveritas.jp/cer-business/jas/nintei_list.html
JP-BIO-008	OCIA Japan	www.ocia-jp.com
JP-BIO-009	Overseas Merchandise Inspection Co. Ltd.	http://www.omicnet.com/omicnet/services-en/organic-certification-en.html
JP-BIO-010	Organic Farming Promotion Association	http://yusuikyoo.web.fc2.com/
JP-BIO-011	ASAC Stands for Axis' System for Auditing and Certification and Association for Sustainable Agricultural Certification	www.axis-asac.net
JP-BIO-012	Environmentally Friendly Rice Network	www.epfnetwork.org/okome
JP-BIO-013	Ooita Prefecture Organic Agricultural Research Center	www.d-b.ne.jp/oitayuki
JP-BIO-014	AINOU	www.ainou.or.jp/ainohtm/disclosure/nintei-kouhyou.htm
JP-BIO-015	SGS Japan Incorporation	www.jp.sgs.com/ja/home_jp_v2.htm
JP-BIO-016	Ehime Organic Agricultural Association	www12.ocn.ne.jp/~aiyuken/ninntei20110201.html
JP-BIO-017	Center for Eco-design Certification Co. Ltd.	www.eco-de.co.jp/list.html
JP-BIO-018	Organic Certification Association	http://yuukinin.org
JP-BIO-019	Japan Eco-system Farming Association	www.npo-jefa.com
JP-BIO-020	Hiroshima Environment and Health Association	www.kanhokyo.or.jp/jigyoyatowntown/organicfarming/index.html
JP-BIO-021	Assistant Center of Certification and Inspection for Sustainability	www.accis.jp
JP-BIO-022	Organic Certification Organization Co. Ltd.	www.oco45.net
JP-BIO-023	Rice Research Organic Food Institute	http://inasaku.or.tv
JP-BIO-024	Aya town miyazaki, Japan	www.town.aya.miyazaki.jp/ayatown/organicfarming/index.html
JP-BIO-025	Tokushima Organic Certified Association	www.tokukaigi.or.jp/yuuki/
JP-BIO-026	Association of Certified Organic Hokkaido	www.acohorg.org/
JP-BIO-027	NPO Kumamoto Organic Agriculture Association	www.kumayuken.org/jas/certification/index.html
JP-BIO-028	Hokkaido Organic Promoters Association	www.hosk.jp/CCP.html
JP-BIO-029	Association of organic agriculture certification Kochi corporation NPO	www8.ocn.ne.jp/~koaa/jisseki.html

Codenummer	Name	Internetadresse
JP-BIO-030	LIFE Co., Ltd.	www.life-silver.com/jas/
JP-BIO-031	Wakayama Organic Certified Association	www.vaw.ne.jp/aso/woca
JP-BIO-032	Shimane Organic Agriculture Association	www.shimane-yuki.or.jp/index.html
JP-BIO-033	The Mushroom Research Institute of Japan	www.kinoko.or.jp
JP-BIO-034	International Nature Farming Research Center	www.infrc.or.jp
JP-BIO-035	Organic Certification Center	www.organic-cert.or.jp

6. *Kontrollbescheinigungserteilende Stellen:* wie unter Ziffer 5.

7. *Befristung der Aufnahme:* bis zum 31. Dezember 2018.

Kanada

1. *Erzeugniskategorien:*

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	C	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	D	
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	E	

2. *Herkunft:*

Die Erzeugnisse der Kategorien A, B und E müssen in Kanada erzeugt worden sein. Die Zutaten von in Kanada verarbeiteten Erzeugnisse der Kategorien C und D müssen in Kanada erzeugt worden oder im Einklang mit den kanadischen Rechtsvorschriften nach Kanada eingeführt worden sein.

3. *Produktionsvorschrift:*

Organic Products Regulation

4. *Zuständige Behörde:*

Canadian Food Inspection Agency (CFIA), www.inspection.gc.ca

5. *Zertifizierungsstellen:*

Codenummer	Name	Internetadresse
CA-ORG-002	British Columbia Association for Regenerative Agriculture (BCARA)	www.certifiedorganic.bc.ca
CA-ORG-003	CCOF Certification Services	www.ccof.org
CA-ORG-004	Centre for Systems Integration (CSI)	www.csi-ics.com
CA-ORG-005	Consorzio per il Controllo dei Prodotti Biologici Società a responsabilità limitata (CCPB SRL)	www.ccpb.it
CA-ORG-006	Ecocert Canada	www.ecocertcanada.com
CA-ORG-007	Fraser Valley Organic Producers Association (FVOPA)	www.fvopa.ca
CA-ORG-008	Global Organic Alliance	www.goa-online.org
CA-ORG-009	International Certification Services Incorporated (ICS)	www.ics-intl.com
CA-ORG-010	LETIS SA	www.letis.org
CA-ORG-011	Oregon Tilth Incorporated (OTCO)	http://tilth.org
CA-ORG-012	Organic Certifiers	www.organiccertifiers.com
CA-ORG-013	Organic Crop Improvement Association (OCIA)	www.ocia.org
CA-ORG-014	Organic Producers Association of Manitoba Cooperative Incorporated (OPAM)	www.opam-mb.com
CA-ORG-015	Pacific Agricultural Certification Society (PACS)	www.pacscertifiedorganic.ca
CA-ORG-016	Pro-Cert Organic Systems Ltd (Pro-Cert)	www.ocpro.ca
CA-ORG-017	Quality Assurance International Incorporated (QAI)	www.qai-inc.com
CA-ORG-018	Quality Certification Services (QCS)	www.qcsinfo.org
CA-ORG-019	Organisme de Certification Québec Vrai (OCQV)	www.quebecvrai.org
CA-ORG-021	TransCanada Organic Certification Services (TCO Cert)	www.tcocert.ca

6. *Kontrollbescheinigungserteilende Stellen:* wie unter Ziffer 5.

7. *Befristung der Aufnahme:* bis zum 31. Dezember 2020.

Neuseeland

1. *Erzeugniskategorien:*

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	Ausgenommen Tiere und tierische Erzeugnisse, die Hinweise auf die Umstellung auf die biologische Landwirtschaft tragen oder tragen sollen.
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeug-	C	Ausgenommen tierische Erzeugnisse, die

nisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind¹

Hinweise auf die Umstellung auf die biologische Landwirtschaft tragen oder tragen sollen, oder deren Verarbeitungsprodukte.

Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau E

¹ Hefe nicht eingeschlossen

2. Herkunft:

Die Erzeugnisse, der Kategorien A, B und E und die aus biologischer Landwirtschaft stammenden Bestandteile der Kategorie C müssen in Neuseeland erzeugt oder nach Neuseeland eingeführt worden sein:

- a. aus der Schweiz;
- b. aus einem nach diesem Anhang anerkannten Land; oder
- c. aus einem Land, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften auf der Grundlage der Garantien und Informationen, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes gemäss den vom MPI aufgestellten Vorschriften geliefert wurden, als dem MPI-Programm «Food Official Organic Assurance Programme» gleichwertig anerkannt worden sind, wobei nur aus ökologischem Landbau stammende Zutaten eingeführt werden dürfen, die für in Neuseeland aufbereitete Erzeugnisse der Kategorie C bestimmt sind und deren Anteil an den Erzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs höchstens 5 Prozent beträgt.

3. Produktionsvorschrift:

MPI Official Organic Assurance Programme Technical Rules for Organic Production

4. Zuständige Behörde:

New Zealand Ministry for Primary Industries (MPI), www.mpi.govt.nz

5. Zertifizierungsstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
NZ-BIO-001	New Zealand Ministry for Primary Industries (MPI)	http://www.foodsafety.govt.nz/industry/sectors/organics
NZ-BIO-002	AsureQuality Ltd.	http://www.asurequality.com
NZ-BIO-003	BioGro New Zealand	www.biogro.co.nz

6. Kontrollbescheinigungserteilende Stellen: wie unter Ziffer 4.

7. Befristung der Aufnahme: bis zum 31. Dezember 2018.

Tunesien

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ¹	C	Im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehend.
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	E	

¹ Wein und Hefe nicht eingeschlossen

2. Herkunft:

Die Erzeugnisse der Kategorien A und E und die aus biologischer Landwirtschaft stammenden Bestandteile der Kategorie C müssen in Tunesien erzeugt worden sein.

3. Produktionsvorschrift:

Loi No. 99-30 du 5 avril 1999, relative à l'agriculture biologique; Arrêté du ministre de l'agriculture du 28 février 2001, portant approbation du cahier des charges type de la production végétale selon le mode biologique.

4. Zuständige Behörde:

Direction générale de l'Agriculture Biologique (Ministère de l'Agriculture et de l'Environnement), www.agriculture.tn und www.onagri.tn

5. Zertifizierungsstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
TN-BIO-001	Ecocert S.A. en Tunisie	www.ecocert.com
TN-BIO-003	Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH	www.bcs-oeko.com
TN-BIO-006	Institut National de la Normalisation et de la Propriété Intellectuelle (INNORPI)	www.innorpi.tn
TN-BIO-007	Suolo e Salute	www.suoloesalute.it
TN-BIO-008	CCPB Srl	www.ccpb.it

6. Kontrollbescheinigungserteilende Stellen: wie unter Ziffer 5.

7. Befristung der Aufnahme: bis zum 31. Dezember 2018.

Vereinigte Staaten von Amerika

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als	C	Nur Wein hergestellt und gekennzeichnet

Lebensmittel bestimmt sind	nach der Bio Verordnung
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	D
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	E

2. Herkunft:

Die Erzeugnisse der Kategorien A, B und E und die aus biologischer Landwirtschaft stammenden Bestandteile der Kategorien C und D müssen in den Vereinigten Staaten erzeugt oder in die Vereinigten Staaten eingeführt und im Einklang mit den US-Rechtsvorschriften in den Vereinigten Staaten verarbeitet oder verpackt worden sein.

3. Produktionsvorschrift:

Organic Foods Production Act of 1990 (7 U.S.C 65 et seq.), National Organic Program (7 CFR 205)

4. Zuständige Behörde:

United States Department of Agriculture (USDA), Agricultural Marketing Service (AMS), www.usda.gov

5. Zertifizierungsstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
US-ORG-001	A Bee Organic	www.abeeorganic.com
US-ORG-002	Agricultural Services	www.ascorganic.com
US-ORG-003	Baystate Organic Certifiers	www.baystateorganic.org
US-ORG-004	Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH	www.bcs-oeko.com
US-ORG-005	BioAgriCert	www.bioagricert.org/English/index.php
US-ORG-006	CCOF Certification Services	www.ccof.org
US-ORG-007	Colorado Department of Agriculture	www.colorado.gov
US-ORG-008	Control Union Certifications	www.skalint.com
US-ORG-009	Clemson University	www.clemson.edu/public/regulatory/plant_industry/organic_certification
US-ORG-010	Ecocert S.A.	www.ecocert.com
US-ORG-011	Georgia Crop Improvement Association, Inc.	www.certifiedseed.org
US-ORG-012	Global Culture	www.globalculture.us
US-ORG-013	Global Organic Alliance, Inc.	www.goa-online.org
US-ORG-014	Global Organic Certification Services	www.globalorganicservices.com
US-ORG-015	Idaho State Department of Agriculture	www.agri.idaho.gov/Categories/PlantsInsects/Organic/indexOrganicHome.php

Codenummer	Name	Internetadresse
US-ORG-016	Ecocert ICO, LLC	www.ecocertico.com
US-ORG-017	International Certification Services, Inc.	www.ics-intl.com
US-ORG-018	Iowa Department of Agriculture and Land Stewardship	www.agriculture.state.ia.us
US-ORG-019	Kentucky Department of Agriculture	www.kyagr.com/marketing/plantmktg/organic/index.htm
US-ORG-020	LACON GmbH	www.lacon-institut.com
US-ORG-022	Marin Organic Certified Agriculture	www.marincounty.org/depts/ag/moca
US-ORG-023	Maryland Department of Agriculture	www.mda.state.md.us/md_products/certified_md_organic_farms/index.php
US-ORG-024	Mayacert S.A.	www.mayacert.com
US-ORG-025	Midwest Organic Services Association, Inc.	www.mosaorganic.org
US-ORG-026	Minnesota Crop Improvement Association	www.mncia.org
US-ORG-027	MOFGA Certification Services, LLC	www.mofga.org/
US-ORG-028	Montana Department of Agriculture	www.agr.mt.gov/organic/Program.asp
US-ORG-029	Monterey County Certified Organic	www.ag.co.monterey.ca.us/pages/organics
US-ORG-030	Natural Food Certifiers	www.nfccertification.com
US-ORG-031	Nature's International Certification Services	www.naturesinternational.com/
US-ORG-033	New Hampshire Department of Agriculture, Division of Regulatory Services,	http://agriculture.nh.gov/divisions/markets/organic_certification.htm
US-ORG-034	New Jersey Department of Agriculture	www.state.nj.us/agriculture/
US-ORG-035	New Mexico Department of Agriculture, Organic Program	http://nmdaweb.nmsu.edu/organics-program/Organic%20Program.html
US-ORG-036	NOFA—New York Certified Organic, LLC	http://www.nofany.org
US-ORG-037	Ohio Ecological Food and Farm Association	www.oeffa.org
US-ORG-038	American International (AI)	www.americertorganic.com
US-ORG-039	Oklahoma Department of Agriculture	www.oda.state.ok.us
US-ORG-040	OneCert	www.onecert.com
US-ORG-041	Oregon Department of Agriculture	www.oregon.gov/ODA/CID
US-ORG-042	Oregon Tilth Certified Organic	www.tilth.org
US-ORG-043	Organic Certifiers, Inc.	http://www.organiccertifiers.com
US-ORG-044	Organic Crop Improvement Association	www.ocia.org
US-ORG-046	Organizacion Internacional Agropecuaria	www.oia.com.ar
US-ORG-047	Pennsylvania Certified Organic	www.paorganic.org
US-ORG-048	Primuslabs.com	www.primuslabs.com
US-ORG-049	Pro-Cert Organic Systems, Ltd	www.pro-cert.org

Codenummer	Name	Internetadresse
US-ORG-050	Quality Assurance International	www.qai-inc.com
US-ORG-051	Quality Certification Services	www.QCSinfo.org
US-ORG-052	Rhode Island Department of Environmental Management	www.dem.ri.gov/programs/bnates/agricult/orgcert.htm
US-ORG-053	Scientific Certification Systems	www.SCScertified.com
US-ORG-054	Stellar Certification Services, Inc.	http://demeter-usa.org/
US-ORG-055	Texas Department of Agriculture	www.agr.state.tx.us
US-ORG-056	Utah Department of Agriculture	http://ag.utah.gov/divisions/plant/organic/index.html
US-ORG-057	Vermont Organic Farmers, LLC	http://www.nofavt.org
US-ORG-058	Washington State Department of Agriculture	http://agr.wa.gov/FoodAnimal?Organic/default.htm
US-ORG-059	Yolo County Department of Agriculture	www.yolocounty.org/Index.aspx?page=501
US-ORG-060	Institute for Marketecology (IMO)	http://imo.ch/
US-ORG-061	Basin and Range Organics (BARO)	https://basinandrangoorganics.org/

6. *Kontrollbescheinigungserteilende Stellen*: wie unter Ziffer 5.

7. *Befristung der Aufnahme*: bis zum 31. Dezember 2020.

Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung

Die Anforderungen für das RAUS-Programm der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013⁷⁵ (DZV) sind einzuhalten. Für Tiere der Ziegen- und der Schafgattung, die nicht unter Artikel 73 Buchstaben c und d DZV fallen, gelten die Anforderungen sinngemäss.

1 Ausläufe und Haltungsgebäude

11 Allgemeine Grundsätze

1. Auf Grünflächen dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass ein Überweiden vermieden wird.
2. Stallungen, Buchten, Einrichtungen und Stallgerätschaften sind in geeigneter Weise zu reinigen und zu desinfizieren, um einer gegenseitigen Ansteckung der Tiere und der Vermehrung von Krankheitserregern vorzubeugen. Zur Beseitigung von Insekten und anderen Parasiten in Stallungen und anderen Haltungseinrichtungen, in denen Tiere gehalten werden, dürfen nur die in Anhang 8 aufgeführten Produkte verwendet werden.
3. Laufhöfe und Aussenklimabereiche sind so einzurichten und zu betreiben, dass die Umwelt, namentlich die ober- und unterirdischen Gewässer, nicht gefährdet werden.

12 Säugetiere

1. Die Haltung von Kälbern, Lämmern und Ziegen in Einzelboxen ist nicht zulässig, wenn die Tiere älter als eine Woche sind.
2. Tiere der Schweinegattung sind in Gruppen zu halten, ausser während der Deckzeit (maximal 10 Tage), wenige Tage vor dem Abferkeln und während der Säugeperiode. Ferkel dürfen nicht in Flatdecks- oder Ferkelkäfigen gehalten werden. Es müssen Auslauflächen zum Misten und zum Wühlen vorhanden sein. Zum Wühlen können verschiedene Materialien verwendet werden.

13 Geflügel

1. Die Stallungen für Geflügel müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 - a. Mindestens ein Drittel der Bodenfläche (begehbare Fläche) muss eine feste Konstruktion sein, d.h. darf nicht aus Spalten- oder Gitterkon-

⁷⁴ Eingefügt durch Ziff. II der V des WBF vom 23. Aug. 2000 (AS **2000** 2508). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des WBF vom 9. Nov. 2005 (AS **2005** 5531), Ziff. I der V des WBF vom 26. Mai 2008 (AS **2008** 2907), Ziff. I 1 der V des WBF vom 12. Nov. 2008 (AS **2008** 5829), Ziff. III Abs. 1 der V des WBF vom 31. Okt. 2012 (AS **2012** 6357) und Ziff. III Abs. 2 der V des WBF vom 1. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS **2016** 3183).

⁷⁵ SR **910.13**

- struktionen bestehen. Sie muss mit ausreichend Streumaterial bedeckt sein;
- b. bei Perlhühnern müssen mindestens 20 cm Sitzstangen pro Tier zur Verfügung stehen;
 - c. jeder Geflügelstall beherbergt maximal
 - 4800 Mastpoulets
 - 3000 Legehennen
 - 5200 Perlhühner
 - 4000 weibliche Flug- oder Pekingenten
 - 3200 männliche Flug- oder Pekingenten
 - 3200 sonstige Enten
 - 2500 Gänse oder Truten;
 - d. im Rahmen der Fleischerzeugung beträgt die Gesamtnutzfläche der Geflügelhäuser je Produktionseinheit maximal 1600 m².
2. Die Besatzdichte im Stall beträgt bei Legehennen maximal 5 Tiere pro m² permanent zugängliche Fläche und bei Mastgeflügel in festen Ställen maximal 20 kg Lebendgewicht pro m². Bei Truten beträgt die maximale Besatzdichte in der 1. bis 6. Lebenswoche 30 kg und danach 36,5 kg Lebendgewicht pro m².
 3. Die Weidefläche beträgt pro Legehenne 5 m², pro Trute 10 m² einschliesslich eines Schattenplatzes von mindestens 1/3 m² und pro Mastgeflügel 2 m², gegebenenfalls unterteilt in mehrere Koppeln.
 4. Pro 5 Legehennen steht ein Einzelnest zur Verfügung, oder 100 cm² Nestfläche pro Tier bei Gruppennestern.
 5. ...
 6. Ab 50 Tieren ist eine Bestandeskontrolle zu führen.
 7. Bei Legehennen kann zusätzlich zum natürlichen Licht Kunstlicht eingesetzt werden (kein Niederfrequenzlicht), um eine tägliche Beleuchtungsdauer von höchstens 16 Stunden zu gewährleisten, wobei eine ununterbrochene Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens 8 Stunden eingehalten werden muss.
 8. Truten haben im Stall und im Auslauf die Möglichkeit zu Beschäftigungen wie «Zupfen».
 9. Wassergeflügel hat stets Zugang zu einem fliessenden Gewässer, einem Teich oder einem See, wenn die klimatischen Bedingungen dies gestatten.
 10. Geflügel muss während mindestens einem Drittel seines Lebens Zugang zu den Auslaufflächen haben, soweit die Witterungsbedingungen dies erlauben.
- 2 Fütterung**
1. Die Tagesration für Schweine enthält frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter.
 2. Während der Säugeperiode erhalten Ferkel täglich Wühlerde oder andere gleichwertige Produkte.

3. Der Anteil nicht biologisch erzeugter Futterkomponenten kann bis auf 35 Prozent der gesamten Futterrationsration von Schweinen, gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden, sofern Molkereiabfälle verwendet werden.
4. Die in Anhang 7 Teil B Ziffer 1 Buchstaben a und k genannten Erzeugnisse dürfen als Zusatzstoffe bei der Silageerzeugung verwendet werden.
5. Zur Deckung des ernährungsphysiologischen Bedarfs der Tiere ist der Zusatz der in Anhang 7 Teil A 1 (Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs), Teil B 2a) (Vitamine und Provitamine) und Teil B 3 b) (Spurenelemente) genannten Erzeugnisse zulässig.
6. Zur Tierernährung dürfen die in Anhang 7 Teil B 1 b) (Antioxidationsmittel), Teil B 1g, i) (Bindemittel und Trennmittel), Teil B 2 b) (Aromastoffe), sowie in Kategorie 4 (zootechnische Zusatzstoffe) genannten Erzeugnisse für die in Bezug auf die vorgenannten Kategorien genannten Zwecke verwendet werden.
7. Futtermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Mischfuttermittel, Futtermittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelherstellung und bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung dürfen nicht unter Verwendung von gentechnisch veränderte Organismen oder von deren Derivaten hergestellt worden sein oder solche enthalten.

Anhang 6⁷⁶
(Art. 4a Abs. 2)

Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich

1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe E Ziffern 3, 4 und 5 DZV⁷⁷ sind einzuhalten. Für Tiere der Ziegen- und der Schafgattung, die nicht unter Artikel 73 Buchstaben c und d DZV fallen, gelten die Anforderungen sinngemäss.

2. Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe E Ziffer 6 DZV sind einzuhalten.

Tiere	Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens ... m ² /Tier
Nicht säugende Zuchtsauen	2,8
Zuchteber	10
Remonten und Mastschweine über 60 kg	1,65
Remonten und Mastschweine unter 60 kg	1,10
Abgesetzte Ferkel	0,80

3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B DZV sind einzuhalten.

⁷⁶ Eingefügt durch Ziff. II der V des WBF vom 23. Aug. 2000 (AS 2000 2508), Fassung gemäss Ziff. III Abs. 2 der V des WBF vom 1. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS 2016 3183).

⁷⁷ SR 910.13

Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe

Teil A

Futtermittel-Ausgangsprodukte

1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs

- Kohlensaurer Muschelkalk
- Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)
- Lithotamnium
- Calciumgluconat
- Calciumcarbonat
- Magnesiumoxid (wasserfreie Magnesia)
- Magnesiumsulphat
- Magnesiumchlorid
- Magnesiumcarbonat
- Monocalciumphosphat, entfluoriert
- Dicalciumphosphat, entfluoriert
- Calcium-Magnesiumphosphat
- Magnesiumphosphat
- Mononatriumphosphat
- Calcium-Natriumphosphat
- Natriumchlorid
- Natriumbicarbonat
- Natriumcarbonat
- Natriumsulphat
- Kaliumchlorid

2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte

Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Vergärung von Mikroorganismen, deren Zellen inaktiviert oder abgetötet wurden:

- *Saccharomyces cerevisiae*

⁷⁸ Eingefügt durch Ziff. II der V des WBF vom 23. Aug. 2000 (AS **2000** 2508). Fassung gemäss Ziff. III Abs. 2 der V des WBF vom 31. Okt. 2012 (AS **2012** 6357). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des WBF vom 29. Okt. 2014 (AS **2014** 3979) und Ziff. III Abs. 2 der V des WBF vom 1. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS **2016** 3183).

– Saccharomyces carlsbergiensis

Teil B Futtermittelzusatzstoffe

Sämtliche Zusatzstoffe unterliegen den Anforderungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011⁷⁹. Die Kategorien und Funktionsgruppen sind den Anhängen 2 und 6.1 der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011⁸⁰ entnommen.

1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel:

Code	Kategorie/ Funktions- gruppe	Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
E 200	1a	Sorbinsäure	
E 236	1a	Ameisensäure	
E 237	1a	Natriumformiat	
E 260	1a	Essigsäure	
E 270	1a	Milchsäure	
E 280	1a	Propionsäure	
E 330	1a	Zitronensäure	

Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel:

Code	Kategorie/ Funktions- gruppe	Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
1b306(i)	1b	Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen	
1b306(ii)	1b	Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)	

Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel:

Code	Kategorie/ Funktions- gruppe	Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
E 535	1	Natriumferrocyanid	Höchstgehalt: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidani- on)
E 551b	1	Kolloidales Siliziumdioxid	
E 551c	1	Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)	
1m558	1	Bentonit	
E 559	1	Kaolinit-Tone, asbestfrei	

⁷⁹ SR 916.307

⁸⁰ SR 916.307.1

Code	Kategorie/ Funktions- gruppe	Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
E 560	1	Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit	
E 561	1	Vermiculit	
E 562	1	Sepiolit	
E 566	1	Natrolith-Phonolith	
1g568	1	Klinoptilith sedimentärer Herkunft	
E 599	1	Perlit	

Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe:

Code	Kategorie/ Funktions- gruppe	Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
	1k	Enzyme und Mikroorganismen	Für Silage nur dann zulässig, wenn eine angemessene Gärung aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist

2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: b) Aromastoffe

Code	Kategorie/ Funktions- gruppe	Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
	2b	Aromastoffe	Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen

3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

Code	Kategorie/ Funktions- gruppe	Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
	3a	Vitamine und Provitamine	– aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen

Code	Kategorie/ Funktions- gruppe	Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
			<p>– falls synthetisch gewonnen, dürfen für Monogastriden nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</p> <p>– falls synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer nur Vitamine A, D und E, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</p>

Funktionsgruppe: b) Spurenelemente

Code	Kategorie/ Funktions- gruppe	Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
E1 Eisen	3b	<ul style="list-style-type: none"> – Eisen(III)-oxid – Eisen(II)-carbonat – Eisen(II)-sulphat, Heptahydrat – Eisen(II)-sulphat, Monohydrat 	
E2 Jod	3b	<ul style="list-style-type: none"> – Kalziumjodat, Anhydrid – Kaliumjodid – Gecoatete Granulat-Zubereitung aus Kalziumjodat, wasserfrei 	
E3 Kobalt	3b	<ul style="list-style-type: none"> – Kobalt(II)-acetat Tetrahydrat – Kobalt(II)-carbonat – Kobalt(II)-carbonathydroxid (2:3)-Monohydrat – Gecoatetes Kobalt(II)-carbonathydroxid (2:3)-Monohydrat-Granulat – Kobalt-(II)-sulfat, Heptahydrat 	
E4 Kupfer	3b	<ul style="list-style-type: none"> – basisches Kupfer(II)-carbonat, Monohydrat – Kupfer(II)-oxid – Kupfer(II)-sulfat, Pentahydrat – Dikupferchloridtrihydroxid 	
E5 Mangan	3b	<ul style="list-style-type: none"> – Mangan(II)-carbonat – Manganoxid – Mangan(II)-sulfat, Monohydrat 	
E6 Zink	3b	<ul style="list-style-type: none"> – Zinkoxid – Zinksulphat, Monohydrat – Zinksulphat, Heptahydrat – Zinkchlorid hydroxid Monohydrat 	
E7 Molybdän	3b	<ul style="list-style-type: none"> – Natriummolybdät 	

Förderung der Landwirtschaft im Allgemeinen

Code	Kategorie/ Funktions- gruppe	Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
E8 Selen	3b	– Natriumselenat – Natriumselenit Selen in organischer Form aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> (inakti- vierte Selenhefe)	

4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe

Code	Funktions- gruppe	Stoff	Beschreibung, Verwendungsbedingungen
	4a, 4b, 4c, 4d	Enzyme und Mikroorganismen in der Kategorie «zootechnische Zusatzstoffe».	

Reine Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen (z.B. Einrichtungen und Stallgerätschaften)

1. Zugelassene Stoffe

- Kali- und Natronseifen
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch
- Natriumhypochlorit (z.B. als Lauge)
- Ätznatron
- Ätzkali
- Wasserstoffperoxid
- natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Salpetersäure (Melkausrüstungen)
- Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
- Formaldehyd
- Natriumcarbonat
- Branntkalk
- Kalk

2. Ferner sind zugelassen:

- Produkte auf Jodbasis als Zitzendesinfektionsmittel
- Produkte für die Reinigung und Entkeimung von Melkgerätschaften, die in der Liste der Biozidprodukte zur Reinigung und Entkeimung von Melkmaschinen zugelassen sind⁸².

⁸¹ Eingefügt durch Ziff. II der V des WBF vom 23. Aug. 2000 (AS 2000 2508). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des WBF vom 27. Okt. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5863).

⁸² Die Liste der notifizierten Wirkstoffe kann bei der Anmeldestelle für Chemikalien, 3003 Bern, gegen Verrechnung bezogen oder kostenlos unter der Internetadresse www.cheminfo.ch abgerufen werden.

**Teil A:
Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen
aus biologischer Landwirtschaft**

**Schweizerische Eidgenossenschaft
Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus biologischer
Landwirtschaft**

1. Ausstellende Zertifizierungsstelle oder Behörde des Ursprungslandes (Name und Adresse)	2. Einfuhr gemäss: Bio-Verordnung, Artikel 23 (Länderliste) <input type="checkbox"/> Bio-Verordnung, Artikel 24 (Einzelermächtigung) <input type="checkbox"/> Bio-Verordnung, Artikel 23a (Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden) <input type="checkbox"/>	
3. Laufende Nummer der Kontrollbescheinigung	4. Bezugsnummer der Einzelermächtigung gemäss Artikel 24 der Bio-Verordnung	
5. Exporteur (Name und Adresse)	6. Kontrollstelle oder -behörde (Name und Adresse)	
7. Hersteller oder Aufbereiter des Produktes (Name und Adresse)	8. Ursprungsland	
	9. Bestimmungsland: Schweiz	
10. Erster Empfänger in der Schweiz (Name und Adresse)	11. Importeur (Name und Adresse)	
12. Kennzeichnung und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art, Verkehrsbezeichnung der Ware	13. Zolltarifnummer	14. gemeldete Menge in entsprechenden Einheiten (Kilogramm, Liter usw.)

⁸³ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V des WBF vom 25. Nov. 2002 (AS **2002** 4292). Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des WBF vom 9. Nov. 2005 (AS **2005** 5531). Bereinigt gemäss Art. 6 Ziff. 1 der EDAV-Kontrollverordnung des WBF vom 16. Mai 2007 (AS **2007** 2717), Ziff. I der V des WBF vom 26. Mai 2008 (AS **2008** 2907), Ziff. II der V des WBF vom 1. Mai 2009 (AS **2009** 2577), Ziff. II Abs. 2 der V des WBF vom 18. Nov. 2009 (AS **2009** 6337) und Ziff. II der V des WBF vom 25. Mai 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS **2011** 2369).

15. Erklärung der in Feld 1 angegebenen Stelle oder Behörde	
Hiermit wird bestätigt, dass die Produkte nach Feld 12 gemäss den Bestimmungen der Bio-Verordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ⁸⁴ hergestellt wurden.	
Datum:	
Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person	
Stempel der ausstellenden Stelle oder Behörde	
16. Für Einfuhren nach Artikel 24 der Bio-Verordnung (Einzelermächtigung): Erklärung der zuständigen Zertifizierungsstelle des Importeurs.	
Hiermit wird bestätigt, dass für die Vermarktung der Produkte nach Feld 12 in der Schweiz eine Einzelermächtigung nach Artikel 24 der Bio-Verordnung erteilt wurde.	
Datum:	
Unterschrift und Stempel der zuständigen Zertifizierungsstelle	
17. Prüfung der Sendung durch die zuständige Zertifizierungsstelle der Schweiz	
Einfuhrregistrierung (Nummer der Zollquittung, Datum der Einfuhr und Zollstelle der Zollanmeldung)	
Datum:	
Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person	Stempel
18. Erklärung des ersten Empfängers	
Hiermit wird bestätigt, dass die Annahme der Waren gemäss Anhang 1 Ziffer 8.5 der Bio-Verordnung erfolgt ist.	
Name des Unternehmens	Datum
Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person	

⁸⁴ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. L 189 vom 20.7.2007 S. 1; zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. Sept. 2008, ABl. L 264 vom 3.10.2008, S. 1.

Teil B: Teilkontrollbescheinigung

**Schweizerische Eidgenossenschaft
Teilkontrollbescheinigung Nr. ...**

1. Zertifizierungsstelle oder Behörde, die die zu Grunde liegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat (Name und Adresse)	2. Einfuhr gemäss: Bio-Verordnung, Artikel 23 (Länderliste) <input type="checkbox"/> Bio-Verordnung, Artikel 23a (Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden) <input type="checkbox"/> Bio-Verordnung, Artikel 24 (Einzelermächtigung) <input type="checkbox"/>	
3. Laufende Nummer der zu Grunde liegenden Kontrollbescheinigung	4. Bezugsnummer der Einzelermächtigung gemäss Artikel 24 der Bio-Verordnung	
5. Unternehmen, das die ursprüngliche Sendung in Partien aufgeteilt hat (Name und Adresse)	6. Kontrollstelle oder -behörde (Name und Adresse)	
7. Name und Adresse des Importeurs der ursprünglichen Sendung	8. Ursprungsland der ursprünglichen Sendung	9. Gemeldete Gesamtmenge der ursprünglichen Sendung
10. Empfänger der durch die Aufteilung erhaltenen Partie (Name und Adresse)		
11. Kennzeichnung und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art, Verkehrsbezeichnung der Partie	12. Zolltarifnummer	13. gemeldete Menge der Partie in entsprechenden Einheiten (Kilogramm, Liter, usw.)
14. Erklärung der zuständigen Zertifizierungsstelle Diese Teilbescheinigung gilt für die in Feld 11 beschriebene Partie, die sich aus der Aufteilung einer Sendung ergibt, für die eine ursprüngliche Kontrollbescheinigung mit der in Feld 3 aufgeführten laufenden Nummer gilt. Datum: Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person Stempel der zuständigen Stelle		

15. Erklärung des Empfängers der Partie

Hiermit wird bestätigt, dass die Annahme der Partie gemäss Anhang 1 Ziffer 8.5 der Bio-Verordnung erfolgt ist.

Name des Unternehmens

Datum:

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person

Anhang 10⁸⁵
(Art. 16i)

Liste des ausreichend verfügbaren Saatguts

zur Zeit noch kein Eintrag

⁸⁵ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V des WBF vom 26. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 5357).

⁸⁶ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V des WBF vom 18. Nov. 2009 (AS **2009** 6337).
Aufgehoben durch Ziff. II Abs. 2 der V des WBF vom 27. Nov. 2010, mit Wirkung seit
1. Jan. 2011 (AS **2010** 5863).

Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion

1. Informationen über Unternehmenskontrollen

Zertifizierungsstelle	Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle	Anzahl eingetragener Unternehmen					Anzahl regulärer Kontrollen					Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen					Kontrollen insgesamt					
		Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	

Zertifizierungsstelle	Anzahl unangemeldeter Kontrollen					Anzahl analysierter Proben					Anzahl Proben, die auf einen Verstoß gegen die Bio-Verordnung vom 22. Sept. 1997 und diese Verordnung schliessen lassen				
	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***

⁸⁷ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V des WBF vom 29. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 3979).

Zertifizierungsstelle	Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten oder Verstösse ⁽¹⁾					Anzahl Massnahmen in Bezug auf die nichtkonforme Partie oder Erzeugung ⁽²⁾					Anzahl Massnahmen gegen das Unternehmen ⁽³⁾				
	Landwirtschaftliche Produzenten*	Verarbeiter**	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen***	Landwirtschaftliche Produzenten*	Verarbeiter**	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen***	Landwirtschaftliche Produzenten*	Verarbeiter**	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen***

- (1) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, die den biologischen Status von Erzeugnissen beeinträchtigen und/oder zur Anwendung einer Massnahme geführt haben.
 - (2) Bei Feststellung einer Unregelmässigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, bei der die Zertifizierungsstelle sicherstellt, dass in der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte von der Unregelmässigkeit betroffene Partie oder Erzeugung kein Bezug auf die biologische Produktion erfolgt.
 - (3) Bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstosses oder eines Verstosses mit Langzeitwirkung, bei dem die Zertifizierungsstelle dem betreffenden Unternehmen die Vermarktung von Erzeugnissen mit einem Bezug auf die biologische Produktion in der Kennzeichnung und Werbung für eine mit der für den Vollzug zuständigen Behörde vereinbarte Dauer untersagt.
- * «Landwirtschaftliche Produzenten» umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen.
- ** «Verarbeiter» umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen.
- *** «Andere Unternehmen» umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen

